

Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1874)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Forsten, Domänen und Entsumpfungen

Autor: Rohr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Forsten, Domänen
und
Entwässerungen
für
das Jahr 1874.

Directeur: Herr Regierungsrath Rohr.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse &c.

1. Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Forstwesen wurden im Berichtsjahre keine erlassen.

2. In weiterer Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847 fasste der Regierungsrath am 26. Herbstmonat 1874 auf den Antrag der Direktion der Forsten, Domänen und Entwässerungen den nachfolgenden Beschluß:

in Erwägung,

dass die Bewirthschaftung vieler Gemeinds-, Korporations- und Privatwaldungen immer noch eine sehr mangelhafte ist und dieselben über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden,

dass es im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den nachtheiligen Entwaldungen namentlich im Gebirge Einhalt zu thun und die gefährlichen Holzschläge zu beschränken, sowie die Wiederanpflanzung steiler Hänge zum Schutze gegen Naturereignisse zu fördern,

dass zur Erreichung dieses Zweckes eine strengere Handhabung der Forstpolizei und die Vermehrung des Forstpersonals nothwendig ist;

dass sich die Forstorganisation vom 30. Juli 1847 im Jura gut bewährt hat;

- I. Der alte Kantonstheil wird in 11 Forstreviere eingeteilt. Jedem Revier steht ein Revierförster vor.
- II. Die Direktion der Domänen und Forsten wird eingeladen, eine Verordnung über die Umschreibung der Reviere und die Obliegenheiten der Revierförster auszuarbeiten.
- III. Dieser Beschluss ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Im Budget für die nächste vierjährige Verwaltungsperiode sind vorläufig Fr. 15,000 per Jahr für die Besetzung einer Anzahl dieser Revierförsterstellen aufgenommen. Eine Verordnung über die Umschreibung der Reviere und die Obliegenheiten der Revierförster ist ausgearbeitet und soll dem Regierungsrathe sofort nach Annahme des Budgets zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Allgemeinen werden diesen Beamten die nämlichen Obliegenheiten zufallen, wie den Unterförstern und Brigadiers forestiers im Jura.

3. Um speziell den übermässigen Abholzungen, namentlich in Gebirgsgegenden und im Quellgebiet der Flüsse ein Ziel zu setzen, hat die unterzeichnete Direktion unterm 24. November abhin ein Kreisschreiben erlassen und in demselben das Forstpersonal angewiesen, bei der Begutachtung von Holzschlagsbegehren mit aller Strenge des Gesetzes zu verfahren. In allen Fällen, wo durch unrichtige Schlagführung Abrutschungen,

Steinschläge, Lawinen *rc.* entstehen könnten oder sonst die Wiederverjüngung des Waldes gefährdet erscheint, hat das Forstamt auf Kosten des Waldeigenthümers die Anzeichnung des zu schlagenden Holzes zu besorgen; die Wiederanpflanzung der abgeholtzen Flächen soll ganz besonders überwacht werden und in allen Fällen, wo der um eine Holzschlagsbewilligung nachsuchende Waldbesitzer nicht vollständige Garantie für die Wiederaufforstung bietet, ist die Hinterlage einer bestimmten Summe als Caution zu verlangen.

4. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen hat der Staat gethan, was zur Handhabung einer strengen Forstpolizei vorläufig möglich war; viel wichtiger und erfolgreicher ist aber die Einführung einer sorgfältigern und rationalern Bewirthschaftung der Waldungen. Den Gemeinden liegt es nun in erster Linie ob, mit Verständniß vorzugehen und ihr eigenes Interesse zu wahren; die Forstdirektion ist auch gerne bereit, die Gemeinden hierin zu unterstützen und ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Der Regierungsrath sah sich daher veranlaßt, auf den Antrag der unterzeichneten Direktion, an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils ein Kreisschreiben, d. d. 16. Weinmonat 1874 zu erlassen, betreffend die sorgfältigere Verwaltung der Gemeinde- und Korporations-Waldungen. Wir glauben hier folgende Stelle aus demselben anführen zu sollen:

„Der größte Theil der Gemeinde- und Korporations-Waldungen im alten Kantonstheil befindet sich in einem wahrhaft traurigen Zustande, ohne besondere fachmännische Leitung und daher ohne geregelten Betrieb, und doch ist den Gemeindebehörden die hohe Bedeutung der Wälder für die Befriedigung der verschiedenartigsten Bedürfnisse und ihr großer Einfluß auf die Fruchtbarkeit des Bodens und die Beschaffenheit des Klima's nicht unbekannt. Ohne eine gutgeordnete und umsichtige Waldwirthschaft ist es aber unmöglich, den nachhaltigen Ertrag so zu steigern, daß den stets wachsenden Anforderungen an den Wald genügt werden kann. Durch die Erhaltung der Waldungen werden unsere fruchtbaren Weiden gegen die Zerstörung durch Hochwasser, Bodenabrutschungen, Steinschläge und Lawinen gesichert und der Wohlstand des Landes erhöht.

„Die Grundlage zu einer geordneten Waldwirtschaft bildet“ der Wirtschaftsplans. Die bloße Errichtung von Wirtschaftsplänen genügt aber nicht, sondern es müssen dieselben auch mit Sachkenntniß durchgeführt werden, und hiezu sind technisch gebildete Forstleute nothwendig. Die dahерigen Kosten sind verhältnismäßig nicht bedeutend; ja sie werden in kurzer Zeit ein wohlangelegtes Kapital für Gegenwart und Zukunft bilden. Es können sich übrigens mehrere Gemeinden zusammen vereinigen und einen gemeinsamen Förster über 5000 bis 10,000 Fucharten Waldungen anstellen; das Betreffniß für jede einzelne Gemeinde, oder per Fuchart, wird alsdann ein sehr geringes sein. Die Aufgabe eines solchen Gemeindeförsters wäre vorherrschend wirtschaftlicher Natur; in die eigentliche Forstverwaltung hätte sich derselbe nicht einzumischen, sondern diese den Gemeindebehörden zu überlassen.

„Nach dem Gesetz vom 19. März 1860 über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen sind die Gemeinden und Körporationen verpflichtet, bis längstens zum 1. Januar 1875 einen Wirtschaftsplans nach forstlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungsrathnebst einem Nutzungsreglement zur Sanktion vorzulegen. Der Regierungsrath ist ermächtigt, im Interesse des öffentlichen Wohles, da wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt worden, die Aufnahme eines Wirtschaftsplans anzuordnen.“

„Während dieser fünfzehnjährigen Frist haben im alten Kantonstheil nur die geringe Zahl von 60 Gemeinden und Körporationen Wirtschaftspläne anfertigen lassen, und bloß 10 Gemeinden und Körporationen haben eigene Förster angestellt, ein Beweis, daß das Verständniß für einen fachmännischen Waldwirtschaftsbetrieb, trotz aller Belehrung durch Wort und Schrift, noch nicht überall in's Volk gedrungen ist.“

„Wir finden uns dahér veranlaßt, über den gegenwärtigen Zustand der Gemeinde- und Körporationswaldungen eine strenge forstliche Untersuchung anzuordnen und unnachgiebig gegen diejenigen Gemeinden einzuschreiten, welche durch eine schlechte Bewirthschaftung ihrer Waldungen diesen so wichtigen Bestandtheil des Gemeinde- und Körporations-Vermögens leichtfinnig zu Grunde gehen lassen.“

„Wir hoffen jedoch, es werde bei den meisten Gemeindsbehörden nur einer ernsten Mahnung bedürfen, um sie zu veranlassen, geordnetere Zustände in ihrer Waldwirthschaft einzuführen.“

Die Forstämter wurden angewiesen im Verein mit den Regierungsstatthaltern nach Kräften auf die Bildung von Gemeinde-Forstverbänden hinzuwirken, und es ist gute Aussicht vorhanden, daß schon in nächster Zeit im Oberaargau ein solcher Verband in's Leben treten wird. Auch im Amt Thun und im Seeland scheint die Stimmung hiezu günstig zu sein.

Um irrgigen Ansichten vorzubeugen, wird hier noch bemerkt, daß die vom Staate anzustellenden Revierförster keineswegs die Anstellung von Gemeindeförstern entbehrlich machen, da erstere sich hauptsächlich mit der Forst-Polizei über die Gemeinde- und Privatwaldungen zu befassen haben, letztere aber ausschließlich mit der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Je nach Umständen läßt sich jedoch die Stelle eines Gemeindeförsters mit derjenigen eines Revierförsters vereinigen, wodurch die Gemeinden um so eher in den Stand gesetzt werden, einen tüchtigen, fachmännisch gebildeten Forstbeamten zu erhalten, da alsdann eine höhere Besoldung angeboten werden kann.

5. Der Große Rath hat am 30. November 1874 folgende Postulate der Staatswirtschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen und Forsten angenommen:

a. „Die Direktion der Domänen und Forsten wird ersucht, auf den, dem Staate gehörenden und zur Aufforstung bestimmten Weiden den Weidgang von Rindvieh so viel möglich zu beschränken und alles Weiden von Schmalvieh auf denselben streng zu verbieten.“

Es ist richtig, daß der Staat seit einigen Jahren annähernd 1600 Fucharten Weiden, namentlich in den Quellgebieten unserer Wildbäche, zum Zwecke der Aufforstung angekauft hat, und daß ein verhältnismäßig großer Theil derselben noch nicht angepflanzt ist, sondern einstweilen noch zum Weidgang verpachtet wird. Es ist aber nicht zu übersehen, daß zur Ausführung dieser

Kulturen mehrere Jahre und etwa 4 Millionen Pflänzlinge nöthig sind.

Die unterzeichnete Direktion wird sich angelegen sein lassen, auch diesen bloß vorübergehenden Weidgang möglichst zu beschränken und die Waldanpflanzungen zu fördern. Das Weiden mit Schmalvieh ist gänzlich verboten. Leider war der bis jetzt für Aufforstungen ausgesetzte Kredit gar zu gering, um in der gewünschten Weise vorzugehen; es wurde daher für die nächste vierjährige Verwaltungsperiode ein entsprechend höherer An- satz budgetirt.

b. „Unläßlich der Ertheilung von Holzschlagsbewilligungen wird der Wunsch ausgesprochen, daß, namentlich in Gebirgsgegenden, den örtlichen Verhältnissen größere Rechnung getragen werde, als es bisher der Fall gewesen ist, und größere Holzschläge nur da bewilligt werden möchten, wo solches ohne Gefahr für die betreffende Gegend geschehen kann.“

Diesem Postulat ist bereits durch den Besluß des Regierungsrathes vom 30. Herbstmonat und das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter vom 16. Weinmonat, sowie durch Kreisschreiben an die Forstämter vom 24. November 1874 bestmöglichst Rechnung getragen worden. Die guten Früchte eines strengern Einschreitens werden sich gewiß schon in den nächsten Jahren zeigen.

c. „In Berücksichtigung, daß die gegenwärtig in Kraft bestehende Verordnung über Holzschlagsbewilligungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird der Wunsch nach Erlassung einer neuen Forstpolizei-Verordnung ausgesprochen.“

Die Forstdirektion hat sich schon längere Zeit ernstlich mit dieser Materie befaßt; es schien ihr jedoch zweckmäßiger, mit der Vorlage einer neuen Forstpolizei-Verordnung noch abzuwarten, bis der Bund in Ausführung des Art. 24 der neuen Bundesverfassung durch Erlass eines Gesetzes die Forstpolizei, namentlich im Gebirge, geregelt haben wird, damit man sich bei der Auffstellung von neuen kantonalen Vorschriften den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes anschließen kann. Voraussichtlich werden die Bundesbehörden schon im nächsten Jahre zur Berathung einer schweizerischen

Forstgesetzgebung schreiten; die unterzeichnete Direktion wird alsdann unverzüglich eine bezügliche kantonale Verordnung — und später auch ein vollständiges Forstgesetz -- ausarbeiten, für welch' letzteres bereits ein erster Entwurf durch den Herrn Forstmeister zusammengestellt wurde. Bekanntlich besteht unsere forstliche Gesetzgebung aus einer Menge älterer und neuerer Gesetze und Verordnungen, welche an und für sich meist ganz gut sind, immerhin aber revidirt und den heutigen Verhältnissen angepaßt, namentlich aber in einheitliches Ganzes zusammengestellt werden sollten.

6. Zur Ausübung der forstlichen Oberaufsicht nach Art. 24 der neuen Bundesverfassung ist von der Bundesversammlung bereits im Dezember dieses Jahres die Stelle eines eidgenössischen Forstinspektors, dem ein Adjunkt beigegeben ist, creirt worden.

Nach den Vorschlägen einer besonders hiefür einberufenen Expertenkommission sollen sämmtliche Gebirgswaldungen der Schweiz unter spezielle Aufsicht des Bundes gestellt werden. Das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft, das südlich einer von Bivis gegen Rorschach hin verlaufenden Linie liegt, welche den Kanton Bern in der Richtung Guggisberg, Wattenwyl, Signau, Sumiswald durchschneidet, würde daher den von den Bundesbehörden zu erlassenden forstpolizeilichen Bestimmungen unterstellt. Sämmtliche Kantone, soweit dieselben in dieses Gebiet fallen, hätten dem Bund Forstgesetze vorzulegen, in denen namentlich vorgesehen sein sollte:

Die Anstellung der erforderlichen Zahl wissenschaftlich gebildeter Forstbeamten, die Verpflichtungen zur Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen Waldungen und zur Aufforstung öder Stellen, deren Bestockung nöthig erscheint; Ordnung der Schlagführung, Verjüngung und Pflege der Wälder, Verhinderung schädlicher Benutzungsarten, Regulirung der Weide- und Streunutzung, Anordnung der Servitutablösung und eines wirksamen Forstschutzes.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben nur wenige Veränderungen stattgefunden.

Bon der Stelle eines Brigadier forestier des VII. Reviers erhielt die verlangte Entlassung Herr J. B. Clemenccon von Rossmaison, an dessen Platz wurde gewählt Herr G. Cuttat von ebendaselbst. Im Fernern wurde der demissionirende Brigadier forestier des IX. Reviers, Herr Großerath J. Botteron von Nods ersetzt durch Herrn A. Chausse von Romont.

Zu den Patent-Prüfungen für Förster haben sich dieses Jahr keine Kandidaten angemeldet.

Ein Centralbannwartenkurs fand dieses Jahr nur im alten Kantonstheil statt und zwar wie gewöhnlich unter der Leitung des Herrn Kantonssforstmeisters.

Nach bestandener Prüfung erhielten das Befähigungszeugniß als Bannwart I. Klasse 12 Theilnehmer,

II. 3

Kreisbannwartenkurse wurden keine abgehalten.

C. Staatsforst-Verwaltung.

I. Arealsverhältnisse.

Vermehrung und Arrondirung des Areals der freien Staatswaldungen durch Ankauf.

	Zu. <input type="checkbox"/>
1. Ein Stück Erdreich von der sogenannten Voglismatt in der Gemeinde Dürrenroth, von den Brüdern Ulrich und Samuel Flückiger in Dürrenroth	10,900
2. Ein Stück Land, bestehend aus Wald und Weide von dem Heimwesen auf dem äußern Schallenberg, Gemeinde Röthenbach . . . von Daniel Schafroth auf dem Schallenberg.	20
3. Ein Stück Wald im Stauferberg im Altgraben, Gemeinde Röthenbach von den Eheleuten Johann Linder und Elisabeth, geb. Blaser in Innerbirrmoos.	2 20,000
4. Ein Stück Tannwald „Kriesholz“ genannt, im sog. Altgraben, Gemeinde Röthenbach	2 2,000
	<hr/> Nebentrag
	24 32,900

		Zu ^h .	□'
	Uebertrag		
von Christian Dolder auf dem Bühl bei Buchholsterberg.	24	32,900	
5. Der sogenannte Gusti- oder Landgratberg in der Gemeinde Guggisberg mit einer Sennhütte Nr. 964 (31 Kinder Sömmierung) von Ulrich Kohli, Großrath in der Schwendi zu Guggisberg.	118		
6. Die ausgemarchte und abgegrenzte Parzelle von einem Stück Buchen- und Tannenwald, der „Badwald“ genannt, im Gemeindsbezirk Gündlischwand. von Johann Boß und Mithafte in Gündli- schwand.	9		
7. Zur Arrondirung der Rainvorsaß des Staates ein abgegrenzter Theil auf der Mitternachtseite d. Heimwesens im Sangeren- boden, Gemeinde Guggisberg von Christian Burri im Sangerenboden, Gemeinde Guggisberg.	9		
8. Ein Stück Strandboden am Neuenburgersee, Gemeindsbezirk Campelen vom Unternehmen d. Juragewässerkorrektion.	262	20,000	
9. Von Johann Erb eine Weide, der dritte Honeggschwand genannt, in den Einwohner- gemeinden Röthenbach und Eriz	101		
	Total Vermehrung	524	12,900

Verminderung des Waldareals durch Verkauf.

		Zu ^h .	□'
1. Ein Abschnitt des sogenannten Tschanz- waldes, sonst auch Hägenschwanz geheißen, im Gemeindsbezirk Lüscherz		3,000	
2. Ein bei der Lohnmatten zu Kräylingen, Ge- meinde Bätterkinden, zwischen den Steinen			
	Uebertrag	3,000	

		Juch.	□'
Uebertrag			3,000
36, 37 und 38 befindliches Stück Forstland des Altisbergwaldes			16,000
3. Ein Abschnitt von dem 25 Juch. 20,000 □' haltenden Walde in Steinrieselhalde, Ge- meinde Brislach, Sect. E., Nr. 101			25,200
Total Verminderung	1	4,200	
Vermehrung	524	12,900	
Verminderung	1	4,200	
Total Vermehrung der freien Staats- waldungen	523	8,700	

Resultate der Zusammenstellung in den Arealverhältnissen in Bezug auf die Kaufs- und Verkaufspreise:

	Flächeninhalt.	Kaufpreis.
	Juch.	Fr. Rp.
1. Der Flächeninhalt des durch Ankauf erworbenen Waldareals beträgt	524	12,900
mit einem Erwerbungspreise von		61,950. —
2. Die Veräußerung des Wald- areals durch Verkauf ergibt Folgendes:		
a) an Flächeninhalt	1	4,200
b) an erzieltem Erlös		788. —
Summa Vermehrung	523	8,700
		61,162. —

Veränderungen im Arealbestande der freien Staatswaldungen
durch Käufe, Verkäufe und Kantonnemente während der letzten
zehn Jahre.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Inhalt.	Schätzung.	Inhalt.	Schätzung.
	Fläch.	Fr.	Fläch.	Fr.
1865	127	56,813	26	14,432
1866	12	12,390	—	—
1867	216	66,591	4	6,720
1868	272	43,527	132	46,245
1869	90	52,715	217	60,135
1870	335	90,195	116	42,852
1871	233	32,584	65	16,134
1872	344	52,928	63	38,378
1873	598	213,246	—	49
1874	524	61,950	1	788
	2751	682,939	624	226,093
	624	226,093		
Total Vermehrung	2127	456,846		

Von der als Vermehrung des Waldareals seit dem Jahr 1860 in Rechnung gebrachten Fläche sind an Weiden und Kulturländereien zur Aufforstung bestimmt und zum Theil bereits bestockt:

Forstkreis.	Bereits auf- geforstete Fläche.		Zahl der ver- wendeten Pflanzen.	Noch aufzuforstende Fläche.	Z.otal.
	Durch natürl. Verjüngung.	Anpflanzt.			
Oberland	56	52	125,000	38	146
Thun	270	126	417,600	635	1031
Mittelland	—	482	1,446,000	238	720
Emmenthal	162	72	289,600	235	469
Seeland	—	6	11,660	257	263
Summa	488	738	2,289,860	1403	2629

Dass ein verhältnismässig so bedeutender Theil der angekauften und zum Waldareal geschlagenen Weiden noch nicht aufgeforstet ist, hat seinen Grund einerseits darin, dass bei 743 Bucharten erst in den zwei letzten Jahren erworben wurden, anderseits aber der für diese Anpflanzungen ausgesetzte Kredit während der abgelaufenen Verwaltungsperiode viel zu niedrig war, um dieselben in wünschbarer Weise ausführen zu können. Im neuen Budget ist nun ein entsprechend höherer Betrag angesetzt worden.

2. Wirtschaftsverhältnisse.

Erhebliche Abweichungen vom aufgestellten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen haben auch im verflossenen Jahre keine stattgefunden.

Die Ergebnisse der in den verschiedenen Forstkreisen ausgeführten Holzschläge waren folgende:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischennutzung.	Total.	Normalflstr.	Normalflstr.	Normalflstr.
				Normalflstr.	Normalflstr.	Normalflstr.
Oberland	657	95	752			
Thun	1,623	608	2,231			
Mittelland	3,052	176	3,228			
Emmenthal	3,163	880	4,043			
Seeland	1,668	542	2,210			
Erguel	2,418	440	2,858			
Pruntrut	2,509	969	3,478			
	Total	15,090	3710	18,800		
	an Hauptnutzung	16,000	Normalflaster			
	" Zwischennutzung	2,800	"			
	Im Ganzen	18,800	"			

Nach dem Wirtschaftsplane beträgt aber die für die ersten zehn Jahre vorgesehene jährliche Nutzung:

an Hauptnutzung 16,000 Normalflaster

" Zwischennutzung 2,800 "

Im Ganzen 18,800 "

Es erzeigt sich somit eine Vermehrung der Zwischennutzungs- oder Durchforstungs- Erträge von 910 Normalflastern und eine Verminderung der Hauptnutzung von 910 Normalflastern gegenüber den projektirten Ansätzen. Ein ganz ähnliches Verhältniß kam bereits in den letzten verflossenen Jahren vor, so daß somit die das Mittel wesentlich übersteigenden Erträge an Zwischennutzungen nicht als die Folge von im Laufe dieses Jahres ausnahmsweise zahlreich ausgeführten Durchforstungen zu betrachten sind. Man hat diesen Mehrertrag vielmehr einer intensiveren Wirtschaft, welche durch die erhöhten Holzpreise und die damit zusammenhängende vortheilhaftere Ausnutzung kleinerer Sortimente möglich wurde, zuzuschreiben.

Da mit dem Jahre 1875 das erste Dezennium, für welches durch den Wirtschaftsplane die Nutzung festgesetzt war, zu Ende geht, so muß bis zu dieser Zeit die in der Sanktion vorgesehene Zwischen-Revision abgeschlossen werden. Dieselbe besteht bekanntlich in einer Bilanz zwischen den für diesen Zeitraum zur Nutzung bestimmten Holzvorräthen und den wirklich gewonnenen Erträgen, sowie in der Feststellung des Abgabesatzes für die nächsten zehn Jahre. Eine derartige Zwischen-Revision verlangt somit ziemlich große Taxations-

arbeiten, auch wenn, wie dies voraussichtlich der Fall ist, der Wirtschaftsplan sich als gut bewähren wird, indem es sich eben weniger um eine Berichtigung des Operates nach den gewonnenen Erfahrungen, als vielmehr um eine Zurichtung desselben für den Gebrauch während des nächsten Dezenniums handelt. — Um nun die Revision zur rechten Zeit beenden zu können, sind diese Arbeiten bereits in Angriff genommen worden.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse ist im Fernern Folgendes hervorzuheben:

Von Beschädigungen durch die unorganische Natur haben sich in den Waldungen einzig die Spätfrost in einzelnen Kantonsgegenden, besonders in Tieflagen, fühlbar gemacht, ohne jedoch erheblichen Schaden zu verursachen. Zu erwähnen ist im Fernern ein wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit entstandener Brand im Bischoffswalde des Staates, Gemeindsbezirk Fraubrunnen, der circa 1 Fucharte Eichen-, Fichten- und Tannen-Jungwuchs zerstörte.

Von den Thieren sind einzig die Insekten mancherorts in für den Wald nachtheiliger Menge aufgetreten. Der Fichtenborenkäfer zeigte sich hie und da noch in den Lemtern Burgdorf und Fraubrunnen, so in den Staatswäldern Hirseren und Altisberg. Es mußten auch die üblichen Maßregeln gegen das Auftreten und die Weiterverbreitung desselben ergriffen werden. Bemerkbar machte sich stellenweise im Seeland die Fichtenblattwespe an jungen mittelwüchsigen und angehend haubaren Stämmen, jedoch nicht in gefahrdrohender Weise. Größerer Schaden in Kulturen, Saat- und Pflanzschulen wurde durch die Engerlinge angerichtet. In manchen Saatschulen des Mittellandes haben dieselben die Saaten beinahe vollständig und die Verschulungen ungefähr zur Hälfte zerstört.

Die Eichhörnchen, die im Vorjahr stellenweise in sehr bedeutender Menge auftraten, scheinen sich vermindert zu haben, wenigstens kamen nirgend mehr erhebliche Beschädigungen durch sie vor.

Die Waldwiegbaute haben ihren gewohnten Fortgang genommen, soweit die dazu bewilligten Kredite ausreichten, jedoch muß auch dieses Jahr wiederholt werden, daß die Ansprüche, welche das Publikum an die Holztransport-

mittel stellt, fortwährend steigen. Durch die zahlreichen Straßen-Korrektionen und -Neubauten wird das Bedürfniß nach sorgfältig angelegten und unterhaltenen Kommunikationsmitteln immer größer und macht seinen Einfluß auch auf die Bringung der Produkte des Waldes geltend. Dieselbe muß nicht nur für die großen, sondern auch für die kleinern Sortimente, deren Nutzung sich früher bei den niedrigen Holzpreisen nicht lohnte, möglich sein. Der Käufer verlangt aber auch sein Holz ohne Schwierigkeiten und ohne von der Witterung abhängig zu sein, abführen zu können und bezahlt für diesen Vortheil einen erheblich höhern Preis. Die Erstellung von Waldwegen wird dadurch, wie dies die Erfahrung konstatirt, zu einer sehr guten Kapitalanlage. In Anbetracht dieser Umstände ist denn auch für Waldwegbauten im neuen Budget anstatt des bisherigen ungenügenden Kredites ein höherer Betrag angesetzt worden.

Beim Holz hauerei betrieb und zum Theil auch beim Kultur betrieb macht sich als Nebelstand allgemein der Mangel an Arbeitern und die stets höher gehende Lohnforderung immer mehr geltend. In den Holzrüstarbeiten besteht mancherorts gar keine Konkurrenz, so daß man genöthigt ist, zu bezahlen, was die Holzereiunternehmer fordern und diese wieder müssen sehr hohe Löhne bezahlen, um Arbeiter zu finden. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits in den zahlreichen großen Unternehmungen, als Eisenbahnbauten, Straßenbauten und Korrektionen, Entsumpfungsarbeiten *et c.*, die in neuester Zeit zur Ausführung kamen, und anderseits in der Hebung der Industrie, welche immer mehr Arbeitskräfte吸收irt, dieselben aber auch besser bezahlt, als dies bei den forstlichen Arbeiten bis dato der Fall war.

Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß den größern Löhnen auch höhere Holzpreise gegenüber stehen und daß dafür durchgehends die Holzerei besser geworden ist. Mehr und mehr gelingt es, für die Holzereien und für die Kulturen dieselben Leute zu beschäftigen, was für den Wald ein nicht zu unterschätzender Gewinn ist.

Die Forstkulturen sind im Allgemeinen ziemlich gut gelungen. Weniger gut als die Anpflanzungen sind die Saat- und Pflanzschulen gediehen. Seit längerer Zeit ist nämlich kein reiches Samenjahr mehr eingetreten, so daß die vorhandenen Samenvorräthe meist alt und wenig keimfähig waren.

Die Saaten sind infolge dessen meist schlecht aufgegangen; Spätfröste und Engerlinge haben auch das ihrige zu deren Miszlingen beigetragen.

Detaillierte Angaben über den Kulturbetrieb und den Verkauf von Waldfpflanzen, sowie über den Erlös und das Steigen der Holzpreise sind in den nachstehenden Tabellen enthalten.

Ertrag der staatlichen Pfanzschulen.

Saat- und Pfanzschulen.

Gorft- dörfer.	Gefäß- emittalit.	Gamine.	Gamine.	Gamine.	Rosten.				Rosten.				Gamine.			
					Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.	Guth.
Oberland	12 —	40,155	986 25	160	211,780	1,509 07	400	—	1,033	—	1,433	—				
Thun	18 3	79,671	1,296 93	294	407,190	2,935 35	723 90	1,736 25	2,460	15						
Mittelland	44 —	154,175	1,803 20	334	433,750	1,840 98	1,387 60	1,247 57	2,635	17						
Emmenthal	44 3	215,607	1,479 17	497 ^{1/2}	834,520	2,918 80	1,818 85	4,629 75	6,448	60						
Seeland	23 —	68,860	1,446 91	409 ^{1/2}	112,330	1,702 45	602 55	1,864	—	2,466	55					
Erquel	9 —	33,000	467 50	95	20,800	427 55	290	—	349 12	639	12					
Bruntrut	27 —	71,150	1,425 65	160	212,000	1,236 40	630	—	809 88	1,439	88					
Gumma	177 6	662,618	8,905 61	1,950	2,232,370	12,570 60	5,852 90	11,669 57	17,522	47						

Die während des Jahres 1874 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen (neue Anlagen und Nachbesserungen) kommen somit in den einzelnen Forstkreisen mit Inbegriff der Pflanzenwerthe zu folgenden Preisen zu stehen:

Oberland.	Thun.	Mittelland.	Emmenthal.	Seeland.	Erguel.	Pruntrut.							
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.							
114.	32	112.	26	72.	52	74.	95	89.	10	84.	62	76.	13

oder durchschnittlich per Zucharte auf Fr. 83. 37 Rp.

Die Saat- und Pflanzschulen in den Staatswaldungen vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke, wie folgt:

1. Forstkreis Oberland:
Oberhasle 5; Interlaken 9; Frutigen 5.
2. Forstkreis Thun:
Saanen 2; Ober-Simmenthal 1; Nieder-Simmenthal 3; Konolfingen 3; Signau 3.
3. Forstkreis Mittelland:
Bern 5; Laupen 3; Gsteigen 2; Schwarzenburg 5.
4. Forstkreis Emmenthal:
Aarwangen 4; Burgdorf 3; Fraubrunnen 4; Konolfingen 2; Signau 3; Trachselwald 6.
5. Forstkreis Seeland:
Aarberg 6; Erlach 3; Nidau 3.
6. Forstkreis Erguel:
Münster 8.
7. Forstkreis Pruntrut:
Delsberg 8; Pruntrut 8; Laufen 5.

Die Kosten der Saat- und Pflanzschulen, verglichen mit deren Erlös, ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung für die letzten acht Jahre:

Jahr.	Rösten.	Ertrag.						Differenz.					
		Umfällpreis der für Staats- waldungen ver- wendeten Pflanzen.	Ertrag durch Pflanzenverlust.	Summa.		Gewinn.		Verlust.		Gr.		Rp.	
1867	10,177	27	5,001	64	6,001	40	11,003	04	1,825	77	1,896	19	
1868	10,616	18	4,002	72	4,717	27	8,719	99	1,723	22			
1869	10,519	40	4,166	51	8,077	11	12,242	62					
1870	11,514	01	5,350	88	4,981	20	10,332	08					
1871	10,269	18	5,641	10	8,108	06	13,749	16	3,479	98			
1872	12,398	95	4,255	30	7,419	66	11,647	96					
1873	12,685	16	5,139	45	11,682	85	16,822	30	4,137	14			
1874	12,570	60	5,852	90	11,669	57	17,522	47	4,951	87			

Es stellt sich also im Durchschnitt durch Erziehung von Waldfäenzlingen ein jährlicher Reingewinn von circa Fr. 1537 heraus. Dieser Gewinn ist zwar sehr bescheiden, jedoch darf der Hauptzweck, den man mit dieser Pflanzenerziehung verbindet, nämlich die Begünstigung von Aufforstungen in Privat- und Gemeindewaldungen, nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grunde sind auch die Preise, zu denen die Pflanzlinge verkauft werden, verhältnismäig niedrig gestellt.

Waldpflanzentarif für das Kantonsgebiet.

	Unverschulte.	Verschulte.
	per 1000 Stück.	
	Fr.	Fr.
Rothannen, Dählen	5	8
Weißtannen	8	10
Lärchen	8	10
Weymuthskiefer	12	18
Arven	24	35
Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen, Birken, Rosskastanien, Götterbaum &c.	10	15

Im Jahr 1874 wurden 2,187,364 Pfänzlinge vier und zwanzig verschiedener Holzarten zum Verkaufe ausgeschrieben. Die verschiedenen Forstämter verkauften davon folgende Quanta:

	Zur Verwendung		S u m m a.
	innerhalb des Kantons.	außerhalb des Kantons.	
Oberland	85,000	8,000	93,000
Thun	163,091	—	163,091
Mittelland	188,600	5,500	194,100
Emmenthal	336,590	103,250	439,840
Seeland	206,280	36,600	242,880
Erguel	63,125	—	63,125
Bruntrut	130,030	—	130,030
	1,172,716	153,350	1,326,066

Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren	1831—1840	Fr.	168. 32
" " "	1841—1850	"	1,365. 70
" " "	1851—1860	"	4,225. 08
" " "	1861—1870	"	6,960. 17
" " im Jahr	1871	"	8,108. 06
" " "	1872	"	7,419. 66
" " "	1873	"	11,682. 85
" " "	1874	"	11,669. 57

Die Verkäufe von Bau- und Brennholz betragen im Jahr 1874 im Ganzen 18,800 Normalklafter, welche Nutzung in dem vierjährigen, vom Volke angenommenen Budget und dem Etat des Wirtschaftsplanes vorgesehen ist.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz		Für Bauholz	
	per Klafter	per Kubifuß	per Klafter	per Kubifuß
1860	18. 43	24,6	43,0	
1861	18. 20	24,3	47,0	

	Fr.	Rp.	Rp.	Rp.
1862	17.	52	23,4	45,2
1863	17.	43	23,3	46,6
1864	18.	43	24,6	46,7
1865	18.	80	25,1	45,1
1866	18.	28	24,4	40,9
1867	18.	36	24,5	43,0
1868	16.	65	22,2	42,9
1869	16.	62	22,2	42,0
1870	18.	75	25,0	44,0
1871	20.	19	26,9	43,1
1872	23.	10	30,4	49,0
1873	23.	93	31,9	57,0
1874	24.	46	32,6	60,0

Während des laufenden Jahres sind somit die Brennholzpreise um circa 2,2 %, die Bauholzpreise dagegen um circa 5,1 % gestiegen und seit 1863 zeigt sich beim Brennholz ein Steigen von circa 40 %, während die Preiserhöhung beim Bauholz circa 29 % beträgt.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes im Forstjahr 1874 betragen:

Forstkreis.	Brennholz per Kubikfuß	Bauholz per Kubikfuß	Durchschnitt von Bau- u. Brennholz per Kubikfuß
Oberland . . .	36,0	41	38,1
Thun . . .	28,8	60	44,4
Mittelland . . .	39,5	62	50,7
Emmenthal . . .	33,4	63	44,8
Seeland . . .	42,7	76	52,4
Erguel . . .	27,8	53	37,6
Pruntrut . . .	27,1	54	32,4
Im alten Kanton	36,2	63	47,1
" neuen "	27,3	54	34,8
Im ganzen Kanton	32,6	60	42,7

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforst-Verwaltung vom 1. Oktober 1873 bis 30. September 1874 weisen folgende Ergebnisse nach:

I. Einnahmen.

A. Haupt- und Zwischennutzungen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag an Brennholz 12,039 Nklstr.				
à 100 Kubifuß	374,549.	97		
Ertrag an Bauholz 6,720,7	"			
à 100 Kubifuß	400,779.	29		
	18,800	Nklstr.	775,329.	26

B. Nebennutzungen.

Erlös von Lohrinde, Stocklosungen, Waldsamen und Pflanzlingen, Gruben, Weid- und Lehenzinsen.	44,954.	24
---	---------	----

C. Ertrag von Rechtsamen.

Ertrag an Brennholz 58,9 Nklstr.		
à 100 Kubifuß	746.	—
Ertrag an Bauholz 3,7	"	
à 100 Kubifuß	204.	90
Stocklosungen	—	—
	62,6	Nklstr.
		950. 90

D. Verwaltungs-Einnahmen.

Steigerungsvorbehälte, Verspätungszinse, Rückvergütungen rc.	28,515.	67
	Gesamt-Einnahmen	849,750. 07

II. Ausgaben.

E. Kosten der Forstverwaltung.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp
Besoldung der Forstbeamten, Büro- und Reiseauslagen, Steigerungs- und Verkaufskosten und Sconti .	44,056. 46			

F. Wirtschaftskosten.

Fr.	Rp.
-----	-----

a. Waldkulturen.

1) Freie Staats-
waldungen.

Ordentliche Kulturen und Anschaffung von forstlichen Werkzeugen und Instrumenten .	35,976. 43
--	------------

2) Rechtsamewal-
dungen. . . — —

35,976. 43

b. Wegbauten.

Neue Weganlagen, größere Korrektionen und gewöhnlicher Unterhalt der Waldwege	36,330. 96
---	------------

c. Hütlohne 38,954. 33

d. Holzrüstlöhne . . . 125,565. 22

e. Marchungen, Vermes-
sungen, Planimetra-
tionen, Kantonne-
mentskosten, Ver-
gütungen rc. . . . 3,117. 75

203,968. 26

G. Beschwerden.

a. Lieferungen an Holz-
berechtigte und Arme 24,905. 08

b. Staatssteuern . . . 17,718. 50

c. Gemeindesteuern . . . 30,600. 14

73,223. 72

Summe der Einnahmen ————— 849,750. 07

	Fr.	Rp.
Summe der Einnahmen	849,750. 07	
Summe der Ausgaben	357,224. 87	
Reinertrag der Forstverwaltung	492,525. 20	
Gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von	114,125. 20	

Ueber das Steigen des Reinertrages der Staatswaldungen während der letzten 53 Jahre geben folgende Angaben interessante Aufschlüsse:

Es beträgt der jährliche durchschnittliche Nettoertrag der Staatswaldungen:

von 1822—1831	Fr. 42,744. —
" 1832—1841	" 187,587. —
" 1842—1851	" 198,067. —
" 1852—1861	" 245,843. —
" 1862—1871	" 330,560. —
1872	" 447,891. —
1873	" 466,451. —
1874	" 509,471. —

Im Budget für die nächsten vier Jahre ist der jährliche Reinertrag der Staatswaldungen zu Fr. 448,200 angenommen.

Amtsbezirkweise Zusammenstellung der Kapital-

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1874.	
	Fläche. Zuñ.	Schätzung. Fr.
Narberg	1,205	873,974
Narwangen	784	804,746
Bern	1,212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1,503	1,116,708
Delsberg	3,387	1,284,019
Erlach	571	580,477
Fraubrunnen	1,039	988,119
Frutigen	653	52,661
Interlaken	2,089	587,415
Könolfingen	2,097	1,152,113
Laufen	1,312	468,653
Laupen	788	410,430
Münster	4,574	1,777,078
Nidau	749	718,756
Oberhasle	351	89,665
Pruntrut	1,996	812,180
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1,544	666,351
Sextigen	761	735,196
Signau	1,329	490,604
Niedersimmenthal	989	253,081
Obersimmenthal	783	186,531
Thun	529	224,594
Trachselwald	1,034	557,892
Wangen	175	122,877
Total		31,657 15,856,773

Schätzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1875.	
Fläche. Zu ch.	Schätzung. Fr.	Fläche. Zu ch.	Schätzung. Fr.	Fläche. Zu ch.	Schätzung. Fr.
—	—	—	—	1,205	873,974
—	—	—	—	784	804,746
—	—	—	—	1,212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
—	—	—	—	1,503	1,116,708
—	—	—	—	3,387	1,284,019
262 $\frac{1}{2}$	21,000	$\frac{1}{4}$	60	833 $\frac{1}{4}$	601,417
—	—	$\frac{1}{4}$	200	1,038 $\frac{3}{4}$	987,919
—	—	—	—	653	52,661
9	2,700	—	—	2,098	590,115
—	—	—	—	2,097	1,152,113
—	—	$\frac{1}{2}$	528	1,311 $\frac{1}{2}$	468,125
—	—	—	—	788	410,430
—	—	—	—	4,574	1,777,078
—	—	—	—	749	718,756
—	—	—	—	351	89,665
—	—	—	—	1,996	812,180
•	—	—	—	126	22,877
127	12,100	—	—	1,671	678,451
—	—	—	—	761	735,196
108 $\frac{1}{2}$	23,000	—	—	1,437 $\frac{1}{2}$	513,604
—	—	—	—	989	253,081
—	—	—	—	783	186,531
17	3,000	—	—	546	227,594
—	150	—	—	1,034	558,042
—	—	—	—	175	122,877
524	61,950	1	788	32,180	15,917,935

forstkreisweise Zusammenstellung der Kapitalabschätzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

86

Forstkreis.	Bestand der Forsten		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten	
	Fläche. Sach.	Schätzung. Fr.	Fläche. Sach.	Schätzung. Fr.	Fläche. Sach.	Schätzung. Fr.	Fläche. Sach.	Schätzung. Fr.
Oberland . . .	3,093	729,741	9	2,700	—	—	3,102	732,441
Thun . . .	4,772	1,876,988	125 ¹ / ₂	26,000	—	—	4,897 ¹ / ₂	1,902,988
Mittelland . . .	4,305	2,625,360	127	12,100	—	—	4,432	2,637,460
Gimmenthal . . .	5,616	4,043,154	—	150	1/2	200	5,615 ¹ / ₂	4,043,104
Seeland . . .	2,602	2,239,600	262 ¹ / ₂	21,000	—	60	2,864 ¹ / ₂	2,260,540
Alter Kanton	20,388	11,514,843	524	61,950	1/2	260	20,911¹/₂	11,576,533
Erguel . . .	4,574	1,777,078	—	—	—	—	4,574	1,777,078
Brüntrut . . .	6,695	2,564,852	—	—	1/2	528	6,694 ¹ / ₂	2,564,324
Neuer Kanton	11,269	4,341,930	—	—	1/2	528	11,268¹/₂	4,341,402
Summa	31,657	15,856,773	524	61,950	1	788	32,180	15,917,935

D. Forstpolizei-Verwaltung.

Die Ausgaben und Einnahmen dieser Verwaltung waren im laufenden Jahre folgende:

	Einnahmen.	Ausgaben.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Verwaltungskosten		34,875. 67
2. Bannwarten		1,986. 25
3. Waldwirtschaftspläne, Beiträge an Gemeinden &c.		5,052. 65
4. Frevelbusen und Frevelentschäd-nisse	6,869. 31	
5. Beiträge an Verbauungen von Wildbächen und forstpolizeiliche Aufforstungen		4,869. 20
6. Waldausreutungs-Gebühren	4,790. 71	
<hr/>		
Summa		11,660. 02 46,783. 77

Die Gemeind- und Korporationswaldungen haben an produktiver Fläche circa 215,000 Fucharten und bilden circa 54% der gesamten Waldfläche des Kantons; die Privatwaldungen nehmen circa 152,800 Fucharten oder 38% der Total-Waldfläche ein. Von den ersten werden circa 26,000 Fucharten, also kaum 12% von Forsttechnikern, die von den betreffenden Gemeinden angestellt und besoldet sind, bewirtschaftet. Circa 84,000 Fucharten, sämtliche Gemeindewaldungen des neuen Kantonstheils werden durch besonders hiefür angestellte Staatsförster, wenn auch nicht gerade bewirtschaftet, doch speziell beaufsichtigt. Alle übrigen Waldungen dagegen stehen einzlig unter der Aufsicht der Kreisoberförster.

Wirtschaftspläne sind bis dato angefertigt über die Waldungen von

63 Gemeinden im alten Kantonstheil mit einer gesamten Waldfläche von 33,760 Fucharten
81 Gemeinden im neuen Kantonstheil mit einer gesamten Waldfläche von 59,116 „
oder für den ganzen Kanton über 144 Gemeinden mit 92,867 Fucharten.

Bon diesen wurden die folgenden im laufenden Jahre beendigt und vom Regierungsrathe sanktionirt; Arni und Biglen, Boncourt, Bressaucourt, Breuleux, Chevenez, Courgenah, Courroux, Evillard, Goumois, Hilterfingen, Münchenwyler, Muriaux, Niederbipp, Oberwyl, Saignelégier, Schwarzhäusern, Souboz und Wilderswyl, zusammen 18 Gemeinden mit 14,167 Fucharten Waldfläche.

Auf die von Gemeinden und Privaten eingegangenen Gesuche wurde die Bewilligung zur bleibenden Urbarsierung von Waldboden ertheilt für:

	Fuch.	□'
dagegen nach § 3 des Gesetzes über bleibende Waldausreutungen auf geforstet	201	3,037
	308	7,827

Es erzeigt sich somit eine Vermehrung des Waldareals durch Aufforstung von 107 4,790

Die vom Staate im laufenden Jahre zum Zwecke der Aufforstung angekauften Weiden und Kulturländereien haben zusammen eine Ausdehnung von 490 30,900

so daß sich für den ganzen Kanton eine Vermehrung des Waldareals von 597 35,690 ergibt.

Verzeichniß der im Forstjahr 1874 bewilligten bleibenden
Wald-ausreutungen.

Amtsbezirke.	Bewilligte				Gegen		
	bleibende		Ausreutungen.	andere An- pflanzung.			Gebühr.
	Zahl.	Fr.	Quadrat- Fuß.	Fr.	Quadrat- Fuß.	Fr.	Rp.
Aarberg . . .	7	4	10,229	1	7,988	266	7
Aarwangen . . .	5	5	31,265	—	—	462	50
Bern	16	23	28,856	14	12,370	834	10
Burgdorf . . .	10	14	20,238	5	26,385	738	95
Erlach . . .	1	100	—	264	—	—	—
Fraubrunnen . .	5	7	21,200	—	20,000	562	60
Konolfingen . .	8	12	13,694	6	12,376	482	76
Laupen	6	10	15,667	3	14,987	561	40
Münster	1	5	6,100	5	20,400	—	—
Nidau	1	4	147	4	147	—	—
Schwarzenburg .	1	—	7,751	—	—	15	50
Sextigen . . .	1	—	15,000	—	—	30	—
Signau	5	3	18,877	1	37,986	191	55
Thun	1	—	6,738	—	—	13	48
Trachselwald . .	3	5	1,400	—	18,175	366	45
Wangen	3	4	5,875	—	37,013	263	—
Summa bewilligte bleibende Aus- reutungen . .	74	201	3,037	308	7,827	4,788	36
" gegen andere Anpflanzung		308	7,827				
Es wurden mehr aufgeforstet . .		107	4,790				

Zusammenstellung der Holzquanta,
welche im Forstjahr 1874 an Gemeinden und Privaten zum Schlag
und zur Ausfuhr bewilligt wurden.*)

Amtsbezirke.	Sag-, Bau- und Nutzholz.		Brenn- holz.	Total.
	Stück.	Normal-Klafter.		
Alberg . . .	2,230	675	—	675
Altwangen . . .	3,370	1,673	—	1,673
Bern	3,580	1,690	—	1,690
Biel	—	—	—	—
Büren	42	25	90	115
Burgdorf . . .	4,984	2,420	860	3,280
Courtelary . . .	—	—	75	75
Delsberg . . .	480	496	1,055	1,551
Erlach	12	10	—	10
Fraubrunnen . . .	3,514	960	160	1,120
Freibergen . . .	206	108	1,660	1,768
Frutigen	90	70	60	130
Interlaken . . .	730	510	1,240	1,750
Konolfingen . . .	8,042	4,485	195	4,680
Laufen	172	100	640	740
Laupen	1,027	460	—	460
Münster	160	90	700	790
Neuenstadt . . .	—	—	—	—
Nidau	—	—	75	75
Oberhasle . . .	—	—	—	—
Pruntrut	125	68	4,580	4,648
Saanen	6,408	3,616	900	4,516
Schwarzenburg . .	330	260	37	297
Seftigen	920	640	—	640
Signau	15,420	7,804	—	7,804
Niedersimmenthal .	1,900	1,140	60	1,200
Obersimmenthal .	3,358	2,360	40	2,400
Thun	3,270	2,130	37	2,167
Trachselwald . .	4,670	2,335	37	2,372
Wangen	1,940	955	135	1,090
Total	66,980	35,180	12,636	47,716

*) Da die Bewilligungen der leichter auszuübenden Kontrolle wegen
meist für eine bestimmte Anzahl von Stämmen ertheilt wird, so ist nur
eine approximative Angabe der Holzmassen möglich.

Verzeichniß der Forstpolizeistrafffälle im Forstjahr 1874.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.		Staatsantheil.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	57	230	40	153	50
Aarwangen	59	373	—	235	04
Bern	1,098	3,177	50	2,039	37
Biel	27	121	80	80	88
Büren	57	209	—	138	57
Burgdorf	156	1,259	—	838	76
Courtelary	35	284	20	141	08
Delsberg	49	340	10	220	02
Erlach	21	58	70	39	15
Fraubrunnen . . .	234	1,660	90	1,106	20
Freibergen	31	537	25	268	62
Frutigen	24	173	—	107	35
Interlaken	256	1,149	50	665	37
Konolfingen	104	634	—	420	96
Laufen	66	198	23	99	49
Laupen	152	505	—	335	17
Münster	43	1,196	43	598	—
Neuenstadt	32	147	50	74	23
Nidau	140	602	—	400	99
Oberhasle	39	180	50	120	41
Pruntrut	86	682	12	340	99
Saanen	4	68	88	45	92
Schwarzenburg . .	50	172	—	114	34
Seftigen	164	602	—	401	79
Signau	42	196	—	130	87
Nied.-Simmenthal .	36	438	—	272	02
Ober-Simmenthal .	21	3,196	50	2,130	93
Thun	175	504	50	335	89
Trachselwald . . .	38	158	—	105	23
Wangen	42	141	—	93	97
Total	3,338	19,197	01	12,054	98

Forstpolizeistrafffälle im Kanton Bern.

Forstjahr.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
1865	5,584	29,926	41
1866	5,208	26,063	86
1867	4,637	22,825	73
1868	4,719	26,660	81
1869	4,026	21,720	87
1870	4,442	18,942	90
1871	4,806	23,770	82
1872	4,272	20,042	30
1873	3,655	19,482	50
1874	3,338	19,197	01

Die Zahl der Straffälle hat somit seit dem Jahre 1865 um circa 40% und die gesprochenen Bußen um circa 36% abgenommen. Da aber die Buße vom Holzwerth influenziert wird, und die Holzpreise seit 1865 um circa 30% gestiegen sind, so folgt daraus, daß die Straffälle in ihrem Geldwerth auch bedeutend kleiner geworden sind.

II. Domänen-Verwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen &c.

Im Berichtsjahre wurden keine Gesetze, Dekrete und Verordnungen über die Domänenverwaltung erlassen.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Vermehrung.

a. durch Ankauf:

Kapitalzahzung.

Fr. Rp.

1. Ein unkultivirtes Grundstück im sog. Lehn bei St. Johansen, Gemeinde Gals, Plan Sec. II. Nr. 1 15 Fuch.	Fr. 4,500
" VI. 34 " 13,630" 5,150 " Laut Plan für die Seelandsentwässerung Inhalt: 46 Fuch. 15,520".	14,868. —

In dieser Summe sind die für Kanalisirung vom Regierungsrathe unterm 7. März 1874 bewilligten Fr. 5,000 inbegriffen.

2. Ein Theil der Brunnenquelle (35 Maafß per Minute) auf der Neu- und Hungerbrunnenmatte zu Habstetten, Gemeinde Bölligen, für die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti	Fr. 9,000
--	-----------

NB. Laut Vertrag vom 3. Nov. 1874 wurden den Geschwistern Kieners 5 Maafß per Minute rückverkauft für Fr. 1,250

Bleibt Vermehrung	7,750. —
Übertrag	22,618. —

	Kapitalschätzung.
	Fr. Rp.
Uebertrag	22,618. —
3. Durch Erhöhung der Brandversicherungsschäden von Staatsgebäuden	567,118. —
b. durch Tausch.	
Infolge Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Thun zur Anlegung einer Wasserleitung nach dem Schloßberge zur Versorgung der Staatsdomänen mit Hydranten &c.	9,800. —
<u>Summa Vermehrung</u>	<u>599,536. —</u>

Verminderung.

	Ge- bäude. rechte.	Berg- rechte.	Zufl.	<input type="checkbox"/>	Capitalisierung.	Erlöß.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Durch Verkauf:						
1. eines Stückes Terrain von 6160 ^{m²} von dem südlich vom Eisenbahndamm ge- legenen Abschnitte der Schüttematte, von circa 2 Hect. 7,708 ^{m²} , III. Klasse Wiesenland und 22,800 ^{m²} , II. Klasse Weidland im rothen Quartier der	—	—	—	6,160	154. —	9,240. —
2 Stadt Bern	—	—	—	—	—	—
folgender zum Pfundgut Münster gehörender, theils im Bezirk Münster, theils in der Gemeinde Perrefitte ge- legener Immobilien:						
a. Sec. c, Nr. 212 ein Acker « Rouges Terres », im Bezirk Münster	—	—	—	11,300	65. 22	202. —
b. Sec. b, Nr. 365 ein Acker, genannt « Rosenière », Gemeinde Perrefitte	—	—	—	5 25,900	869. 57	2,800.
Sec. b, Nr. 365 eine Waldung am gleichen Ort	—	—	—	1 —		
c. Sec. b, Nr. 500 ein Acker, genannt « Marais-Colons »	—	—	—	1 30,500	362. 32	855. —
Übertrag	—	—	8	33,860	1,451. 11	13,097. —

	Ge- bäude, reht.	Berg- baude, reht.	Zufl.	□'	Kapitalabholung.	Erlöß.
					Fr.	Fr.
					Rp.	Rp.
d. Sec. B. Nr. 16 ein Mäder, genannt «Fin de Chalière»	—	—	8	33,860	1,451. 11	13,097. —
e. Sec. C. Nr. 176 ein Mäder, genannt «Fin de l'épuie»	—	—	—	12,200	217. 39	713. —
f. Sec. C. Nr. 232 ein Mäder, genannt «Verguin» von	—	—	1	34,000	434. 78	1,800. —
g. Sec. B. Nr. 754 ^a eine Wiese, «Pré la Gasse»	—	—	3	30,200	695. 65	2,000. —
3. eines Stückes Land in der Gemeinde Unterlangenegg, welches durch einen neu angelegten Weg von der Bfgrundmatte zu Schwarzenegg abge- schritten wurde	—	—	—	11,500	82. 54	825. —
4. eines Abschnitts der Schüttematte süd- lich vom Eisenbahndamm (Stadt Bern) einer Landparzelle Wiesenland in der nordöstlichen Ecke der Bfgrundmatte zu Mettlingen	—	—	—	29,744	468. 80	750. —
5. einer Landparzelle Wiesenland in der nordöstlichen Ecke der Bfgrundmatte zu Mettlingen	—	—	2	7,708	—	25,789. —
6. des sog. Wurstermehrgertshum in im rothen Quartier der Stadt Bern, enthaltend:	—	—	—	12,510	453. 25	938. 25

a. den Thurm selbst sub Nr. 258 ^b für Fr. 3,300 Brandverhüttung	1	—	—	—	—	—	—	—
b. den Gebäudeplatz mit Umfassung .	—	—	—	—	—	—	—	—
7. von Bauterrain auf der ehemaligen Nordbastion der kleinen Schanze, haltend mit Umbezug einer Laut Art. 7 der Uebereinkunft zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Bern vom 29. Jan. 1872 von der Lettern an den erstern abgetretenen Parzelle öffentlichen Bodens von 81□', laut Meßung des Singenieurs Weiß:								
a. Südlicher Theil 17,990□'								
b. Nördlicher " 45,034□'								
N.B. Die neu projizierte Parallelstraße hält 13,696□' und wird vom Staate der Gemeinde Bern unent- geltlich überlassen.								
8. eines zum Pfundgut Roggwil gehörenden Gärteins	—	—	—	—	2,737	200. —	200. —	—
9. eines Theils der unter Sec. a. Nr. 301 im Grundsteuerregister eingetragenen								
Uebertrag	1	—	20	593	69,803.	52 679,835.	25	

	Ge- bäude.	Berg- recht.	Zufl.	<input type="checkbox"/> Kapitalzahung.	Erlös.
				Fr. Rp.	Fr. Rp.
Vertrag	1	—	20	593	69,803. 52 679,835. 25
Wiese « Au Queron » ; Gemeinde Grandval.	—	—	—	31,700	166. 50 1,387. 50
NB. Der Schild der ganzen Wiese ist im Domänen-Estat zu 6 Zufl. 2,200 <input type="checkbox"/>					
angegeben.					
10. Zu Errichtung eines Turnplatzes für die Einwohnergemeinde Grindelwald:					
a. eines Stücks Land bei Thalhauß ob der Straße in Grindelwald.	—	—	—	5,800	— — — —
b. eines solchen dafelbst unter der Straße, für Kapitalzahung und Erlös für Mr. 10 a. und b.	—	—	—	1,494	— — — —
11. eines Stücks Mattland, der "Schmidzau" genannt, Gemeinde Karmühle, unter der neu angelegten Grubenstraße	—	—	—	—	141. 72 729. 40
12. der sog. Pfund- oder Söhlmatte zu Därfetten mit darauf stehendem sub Mr. 4 für Fr. 4,900 Brandverlusten	—	2	24,800	2,628. 51 26,200. —	

Schenhaus und Scheune nebst Raum
Feuerstättrechtf, Saibuchmäßigen Ullment-
recht und Brunnen

2 1 16 13,200 19,748. — 23,200. —

13. der sog. Bächlersmatte, auch Klostermatte
genannt, zu Därfetten

— — 6 2,200 4,212. — 9,300. —

14. einer unter Nr. 2 für Fr. 2,900 ver-
sicherten Scheune nebst 2 Saubehältern
zur Pflege Gurzen gehörend. Ferner
von der Haussmatte daselbst einen Theil
Mäderland laut Messung

1 — 6 9,889 5,150. — 6,100. —

15. Von dem S. in grubenheim wesen
zu Gümligen für die Vorfaßhentung
die 19. Munität

— — — 198. — 198. —

Σotal der Domänenverfälle

4 1 52 9,676 102,048. 25 746,950. 15

Σotal der Kapitalverminderung

— — — — — 102,048. 25

Mehrverlös der verfaßten Siedegen-
schaften

• 644,901. 90

Untersulzen	53	132	—	195	—	536335	08	—	—	—	—	—	—	—	—
Romoltingen	34	179 ^{1/2}	—	—	—	373314	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Saufen	1	—	—	—	—	10447	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saupen	23	67	—	—	—	166137	93	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	4	41	—	—	—	56282	41	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	7	19	—	—	—	89715	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	30	57 ^{1/2}	10	—	—	216831	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Überhäsle	9	38 ^{1/2}	—	26	—	80337	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Brüntrut	17	4	—	—	—	152239	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaaten	18	53 ^{1/2}	—	126	—	115745	65	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	19	68	—	12	—	109750	37	—	—	—	—	—	—	—	—
Gefürgst	38	134 ^{1/4}	—	5	—	252603	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	37	113 ^{1/4}	—	64	—	321361	33	—	—	—	—	—	—	—	—
N. Simmenthal	37	216 ^{3/4}	—	54 ^{1/2}	—	411259	77	—	—	—	2 22 ^{1/2}	—	—	—	—
D. Simmenthal	20	80	—	109	—	164440	98	—	—	—	—	—	—	—	—
Ühren	40	214	6	29	—	324608	57	—	—	—	—	—	—	—	—
Fräschelwald	42	124 ^{1/4}	—	23	—	415364	57	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	24	52 ^{1/4}	—	—	—	182374	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Liegenschaften außer dem Ran- ton Bern	18	44	—	—	—	95964	78	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	876	3505 ^{1/4}	86	653 ^{1/2}	10807383	34	—	49 ^{1/2}	—	—	599536	—	—	—	—
Summe	876	3505 ^{1/4}	86	653 ^{1/2}	10807383	34	—	49 ^{1/2}	—	—	599536	—	—	—	—
Total	876	3505 ^{1/4}	86	653 ^{1/2}	10807383	34	—	49 ^{1/2}	—	—	1 102048	25871	3502 ^{1/3}	86	652 ^{1/2}
															11304871 09

*) Wasserversorgung für die Rüttianfalt.

**) Wasserversorgung der Säfflöffdomäne Ühren mit Hydranten.

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1874.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Aarberg	22	13,678	31
Aarwangen	15	6,596	12
Bern	122	63,496	08
Biel	—	—	—
Büren	10	2,401	40
Burgdorf	23	13,479	18
Courtelary	7	477	88
Delsberg	6	809	—
Erlach	16	6,012	75
Fraubrunnen	14	6,631	—
Freibergen	2	300	—
Frutigen	6	2,494	—
Interlaken	42	19,716	16
Konolfingen	12	6,552	05
Laufen	—	—	—
Laupen	13	2,775	—
Münster	7	1,236	42
Neuenstadt	3	612	46
Widau	19	2,715	40
Oberhasle	5	1,268	09
Pruntrut	8	4,102	46
Saanen	5	2,043	—
Schwarzenburg	8	1,785	75
Seftigen	13	5,688	18
Signau	12	4,981	60
Nieder-Simmenthal	13	8,009	—
Ober-Simmenthal	8	2,678	04
Thun	21	6,675	13
Trachselwald	14	4,298	—
Wangen	18	2,802	01
Total	464	194,314	47

der Pachtverträge.

Bermehrung.			Berminderung.			Bestand d. Pachtverträge auf 1. Januar 1875.		
Zahl d. Ver- träge.	Betrag.		Zahl d. Ver- träge.	Betrag.		Zahl d. Ver- träge.	Betrag.	
—	Fr.	Rp.	—	Fr.	Rp.	22	13,758	31
—	80	—	—	—	—	15	6,473	22
2	5,441	30	8	4,560	98	116	64,376	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	—	—	—	—	10	2,425	40
—	30	—	—	—	—	23	13,509	18
—	—	—	—	—	—	7	477	88
—	—	—	—	—	—	6	809	—
—	—	—	1	666	55	15	5,346	20
—	1	01	—	553	—	14	6,079	01
—	—	—	—	—	—	2	300	—
—	100	—	—	—	—	6	2,594	—
4	80	28	—	—	—	46	19,796	44
—	200	—	—	—	—	12	6,752	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	—	3	131	—	10	2,671	—
—	97	28	—	—	—	7	1,333	70
—	—	—	—	—	—	3	612	46
5	95	—	2	159	—	22	2,651	40
—	128	—	—	—	—	5	1,396	09
—	—	—	—	—	—	8	4,102	46
—	—	—	—	—	—	5	2,043	—
—	1	—	—	—	—	8	1,786	75
1	148	48	—	310	50	14	5,526	16
—	270	—	2	1,750	—	10	3,501	60
—	—	—	—	1	—	13	8,008	—
—	—	—	—	—	—	8	2,678	04
—	—	—	2	190	—	19	6,485	13
2	62	20	1	15	—	15	4,345	20
1	30	—	3	101	—	16	2,731	01
15	6,815	55	22	8,560	93	457	192,569	09

Die Pachtzinsen betrugen auf 31. Dezember

	1873	1874
	Verträge. Fr. Rp.	Verträge. Fr. Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	464 194,314. 47	457 192,569. 09
Dazu:		
Ertrag der Schloß- reben Erlach . . .	— 348. 15	— 1,849. —
Ertrag des Gals- brühls	— 2,170. 50	— 587. —
Erlös aus Produkten	— 249. 49	— 13,791. 10
Rohertrag	— 197,082. 61	— 208,796. 19
Landentschädigungen an Geistliche, Nachlässe, Wohnungsentschädigungen &c.		4,168. 72
Reinertrag		204,627. 47

C. Domänenliquidation.

1. Die im Berichtsjahre veräußerten Staatsdomänen sind unter der Rubrik „B. Verwaltung“ aufgezeichnet mit einem Totalerlös von Fr. 747,660. 15.

Im Jahr 1870	betrug der Erlös	Fr. 164,730. 60
“ “ 1871	“ “ “	38,598. 31
“ “ 1872	“ “ “	173,012. 14
“ “ 1873	“ “ “	991,529. 01
“ “ 1874	“ “ “	747,660. 15

Total in 5 Jahren Fr. 2,115,530. 21

2. Am 29. Mai 1874 ermächtigte der Große Rath den Regierungsrath zum Abschluß folgender Verkäufe:

a. Strättigenthurm bei Thun um die Summe von Fr. 12,000 an den Einwohnerverein Thun.

Der Kaufvertrag kam jedoch nicht zu Stande, da der Einwohnerverein die vom Großen Rathen auf den Antrag seiner Kommission gestellten verschärften Bedingungen nicht annehmen konnte. Nach der ursprünglichen Vereinbarung

zwischen der Domänendirektion und dem Einwohnerverein war der Käuferin überbunden: „Unterhaltung der bestehenden Fahrstraße von der Simmenthalstraße bis zum Strättligenthurm, sowie des Weges nach Gwatt als öffentliche Verbindungswege.“ Dadurch war dem Publikum der Genuss dieses wahrhaft großartigen Aussichtspunktes gesichert. Die Großrathskommission verlangte aber überdies noch: „Erhaltung des Thurmes als geschichtliches Denkmal, Dienstbarkeit der Liegenschaft als öffentliche Anlage und Verbot der Veräußerung ohne Einwilligung des Staates.“ Unter solchen Bedingungen wird sich schwerlich ein Käufer zeigen.

b. Schmidzau in Interlaken, haltend 2 Fuß. 24,800 \square' ; Kaufpreis 25 Rp. per \square' ; Kaufsumme Fr. 26,200; Käuferin: Einwohnergemeinde Altmühle; Zweck: Neubau eines Schulhauses.

Die unterzeichnete Direktion hätte gerne auch die anstehende Beundmatte, die Uechtern- und Zollhausbesitzung im Laufe dieses Jahres auf eine öffentliche Steigerung gebracht, wenn irgendwie Aussicht auf einen günstigen Erlös vorhanden gewesen wäre. Allein seit dem Betrieb der Bödelibahn, beziehungsweise der Strecke Interlaken-Bönigen, ist das Zollhaus und seine früher durch den Dampfschiffverkehr so außerordentlich belebte Umgebung wie ausgestorben. Wir müssen daher bessere Zeiten und bessere Eisenbahneinrichtungen abwarten.

c. Große Schanze in Bern, westlicher Theil, ohne Berechnung der Talus 45,082 \square' , vor der neuen Entbindungsanstalt gelegen; Kaufpreis Fr. 3. 50 per \square' ; Kaufsumme Fr. 157,785; Käuferin: Jurabahngesellschaft; Zweck: Errichtung eines Administrationsgebäudes.

Als besondere Bedingung wurde im Kaufvertrag festgestellt, daß das Gebäude der Jurabahn nur in solcher Höhe und Entfernung von der Entbindungsanstalt erstellt werde, daß der Schatten desselben am kürzesten Tage zur Mittagszeit die Fronte des Anstaltgebäudes nicht treffe. Die Alignementsdistanz wurde von vorneherein auf wenigstens 120 Fuß festgesetzt.

Nach den von der Jurabahngesellschaft eingereichten Plänen und Profilen wird allen Bedingungen vollständig Rechnung getragen, und es verspricht das in monumentalem Style

gehaltene Gebäude eine wahre Zierde der Stadt zu werden. Der Entbindungsanstalt bleibt Luft und Licht in reichem Maße gesichert und überdies erhält sie außer den Hofräumen und Straßen noch mehr als $\frac{1}{2}$ Zucharte Land auf der Süd- und Westseite zu Gartenanlagen.

Der östliche Theil der großen Schanze, wie auch der Bogenschützenleist, wurde bis jetzt immer in Reserve gehalten, namentlich in Rücksicht auf die Bahnhofserweiterung. Im Laufe des Jahres 1875 wird sich jedoch die Centralbahn entschließen müssen, ob sie einen Theil des Schanzenareals in Anspruch nehmen will, und dann wird die Frage zu untersuchen sein, ob der übrig bleibende Theil behufs Errichtung irgend eines öffentlichen Gebäudes noch länger reservirt bleiben solle, oder ob eine Parzellirung und Steigerung stattzufinden habe.

3. Die Hochofenbesitzung in Delsberg kam am 21. November 1874 an eine öffentliche Steigerung. Das höchste Angebot betrug:

a. Auf das I. Loos, betreffend die Gebäudeleichten nebst Umschwung des Hochofens	Fr. 65,000
b. Auf das II. Loos, die Erzwascherei und die Minen	" 15,000
Zusammen	Fr. 80,000

Die Grundsteuerschätzung dieser Immobilien beträgt Fr. 104,927; dieselben repräsentiren jedoch dem Staate ein Vermögen von Fr. 154,000, mit welcher Summe sie im Domänenetat aufgenommen sind. Das höchste Angebot steht somit um Fr. 74,000 unter dem SchätzungsWerth; indessen sind alle Sachverständigen einverstanden, daß die in sehr verlottertem Zustande sich befindliche Besitzung um obigen Preis losgeschlagen werden sollte, da wenig Aussicht auf einen höhern Erlös vorhanden ist und der Kaufsgegenstand dem Staate im wachsenden Schaden liegt.

Wenn man bedenkt, daß der Staat schon 1844 der Hüttenwerkgesellschaft von Bellefontaine ein Darlehn von Fr. 400,000 a. W. machte, in der Absicht, die Eisenindustrie im Jura zu fördern, daß dieses Unternehmen aber missglückt ist, so kann man froh sein, schließlich keine größere Summe verlieren zu müssen. Zudem sind die an Zahlungsstatt vom Staat übernommenen und dem Forstetat einverleibten 415

Zuch. Waldungen mit Fr. 160,000 niedrig taxirt und wohl Fr. 200,000 werth, was die Verlustsumme um Fr. 40,000 reduzirt. Die Hingabe obiger Immobilien ist jedoch in Gewärtigung höherer Offerten noch nicht erfolgt.

4. Zeughausareal. Das Hauptobjekt, welches in nächster Zeit zur Veräußerung gelangen wird, ist das Areal des alten Zeughäuses mit einem Flächeninhalt von circa 2 Zucharten. Das neue Zeughaus wird voraussichtlich auf Mitte des Jahres 1875 vollendet und bezogen werden, so daß die alten Gebäulichkeiten im Spätherbst und Winter abgebrochen werden können. Ein Alignementsplan zwischen dem Gemeinderath von Bern und der unterzeichneten Direktion ist bereits vereinbart. Nach demselben wird die Schüttepromenade auf 50 Fuß Breite und die Zeughausgasse auf 60 Fuß Breite erweitert. Eine Querstraße von 50 Fuß Breite zwischen der französischen Kirche und dem Zeughausareal wird die Schütte mit der Zeughausgasse verbinden. Der Waisenhausplatz wird durch das neue Alignement bedeutend verschönert und erweitert. Die erste Steigerung kann im kommenden Sommer stattfinden, sobald der bezügliche Parzellenplan vollendet und genehmigt ist.

Im Domänenetat ist für das Zeughausareal ein Durchschnittswert von $6\frac{1}{2}$ Franken per Quadratfuß angenommen worden, mit Inbegriff der inneren Straßen und Hofräume; ohne Zweifel wird der Erlös den Gesamtschätzungspreis von Fr. 596,000 übersteigen.

5. Verlegung des Zuchthaus von Bern. In Folge eines Postulates der Staatswirtschaftskommission, d. d. 30. November 1874, zum Bericht der Justiz- und Polizeidirektion, wurde die Domänendirektion vom Regierungsrath beauftragt, im Gebiete der Juragewässerkorrektion auf dem Großen Moose einen entsprechenden Landkomplex ausfindig zu machen und Kaufsunterhandlungen anzuknüpfen, was hierseits auch sofort geschehen ist, jedoch bis jetzt noch ohne sichern Erfolg.

Die unterzeichnete Direktion hatte sich schon längere Zeit mit dieser Frage beschäftigt und in einem Vortrag an den Regierungsrath, d. d. 5. Mai 1874, einen dahingehenden Antrag gestellt, welcher jedoch abgewiesen wurde, weil man vorher ein Gutachten über das Gefängnißwesen von Herrn

Dr. Guillaumie in Neuenburg einholen wollte. Damals wäre die Landerwerbung im Großen Moose zu sehr billigem Preise möglich gewesen; jetzt werden schon viel höhere Preise verlangt.

Durch den Verkauf der Staatsdomänen Köniz-Landorf, welche gegenwärtig der Zuchthausverwaltung verpachtet sind, kann jedenfalls ein bedeutender Komplex im Großen Moose angekauft und auch ein Theil der nöthigen Gebäulichkeiten erstellt werden. Die hiedurch gewonnenen Räumlichkeiten im Zuchthaus ließen sich zu Bezirksgefängnissen u. s. w. einrichten, so daß vom fiskalischen Standpunkte aus der Staat mit der successiven Verlegung der Zuchtanstalt Bern voraussichtlich kein schlechtes Geschäft machen würde.

D. Stadterweiterung.

1. Der von der Einwohnergemeinde Bern ausgearbeitete und am 29. November 1873 vom Regierungsrathe genehmigte Straßen-Allgemeinplan enthält, außer der Erweiterung und Korrektion der Köniz- und Brunnmattstraße, folgende neue Straßenanlagen und Plätze im Gebiete der Vorländer der großen und kleinen Schanze:

a. im Länggäf-Brückfeld-Quartier.

Erlachstraße, Bühlstraße, Freiestraße, Kurzestraße, Muesmattstraße, Neufeldstraße, Brückfeldstraße, Zähringerstraße, Gesellschaftsstraße, Mittelstraße, Gartenstraße, Hallerstraße, Rosenstraße, Falkenplatz und Bühlplatz.

b. im Biloten-Sulgenbach-Quartier.

Zieglerstraße, Schlößlistraße, Bubenbergstraße, Effingerstraße, Kapellenstraße, Schwarzthorstraße, Wiesenstraße, Mattenhofstraße, Ilmenstraße und Zieglerplatz.

Hievon wurde bis jetzt nur die Zähringerstraße auf dem Brückfeld ausgeführt und die Länggäfstraße erweitert. Ein energischeres Vorgehen von Seite der Gemeindsbehörde, wie auch der beteiligten Grundbesitzer, läge gewiß im allgemeinen Interesse der Stadt.

2. Die Nivellirungsarbeiten beim Kleinschanzenbruch an der verlängerten Bundesgasse sind vollendet, die Gräben — soweit das Material reichte — ausgefüllt, die Neubauten der Bernerbaugesellschaft auf der ehemaligen Nordbastion abgesteckt, die neue Querstraße zwischen Bundesgasse und Bogenschützenleist ausgeführt und die der Gemeinde Bern obliegenden Promenaden-Anlagen an der Südbastion in Arbeit.

3. Das auf der Südseite der verlängerten Bundesgasse liegende Terrain der kleinen Schanze ist laut Militärbauten-Uebereinkunft um den Preis von Fr. 400,000 in das Eigenthum der Einwohnergemeinde übergegangen, mit Ausnahme eines 15,000 \square' haltenden Bauplatzes für den Bau des kantonalen Kunstmuseums.

Da jedoch für diesen Bau nur ein Fundus von circa Fr. 70,000 vorhanden war, während man die Baukosten auf circa Fr. 400,000 bis 500,000 veranschlagte, so glaubte das Initiativ-Komite, es dürfte zweckmäßig sein, diesen Bauplatz um den SchätzungsWerth von Fr. 150,000 zu verkaufen, insofern die Einwohner- oder Burghergemeinde einen andern geeigneten Bauplatz unentgeldlich anweisen würde. Die in diesem Sinne gethanen Schritte hatten die erfreuliche Folge, daß der Burgerrath der Stadt Bern den Beschluss faßte, den Kunstmuseumsbau durch Schenkung eines sehr passenden Bauplatzes im Waisenhausgarten zu subventioniren, insofern die Waisenhausbehörde in Kaufunterhandlungen eintreten wolle. Durch Abtretung des erstern Bauplatzes an der Bundesgasse um die Schätzungssumme von Fr. 150,000 würde somit nebst dem freien Bauplatz beim Waisenhaus ein Baufundus von Fr. 220,000 zur Verfügung stehen. Den Rest der Bausumme von circa Fr. 200,000 bis 300,000 glaubte man schließlich noch von Staat und Gemeinde, sowie durch Privatsubscription zu erhalten. In diesem Stadium der Angelegenheit und bei der Dringlichkeit eines Neubaues — da der Kunstsaal im Bundesrathause geleert werden muß — war die Kunde von dem großherzigen Testamente des sel. verstorbenen alt Großrath und Gemeinderath Hebler von Bern zu Gunsten dieses Baues höchst erfreulich. Derselbe setzte als Hauptterbin die Gemeinde Bern ein, mit der Zweckbestimmung, daß sein vereinigter Vermögensnachlaß im Betrage von ca. Fr. 250,000 bis Fr. 300,000 zum Bau des kantonalen Kunstmuseums ver-

wendet werden solle. Hiermit würde sich der Baufundus auf circa Fr. 500,000 belaufen, eine Summe die genügt, um einen würdigen und zweckentsprechenden Bau ausführen zu können.

Der Gedanke, das Kunstmuseum nicht an der Bundesgasse, sondern an der Waisenhausstraße zu errichten, muß ein sehr glücklicher genannt werden, indem die dortige freie und nördliche Lage außerordentlich günstig für die Kunstsäle und Zeichnungszimmer ist. Der Regierungsrath hat daher auch, so viel an ihm und unter Vorbehalt der Dekretsbestimmungen vom 1. November 1871, dem Initiativ-Komite die Bewilligung zum Verkauf des Bauplatzes an der Bundesgasse erteilt und es will der Gemeinderath von Bern denselben um die Schätzungssumme von Fr. 150,000 der Gemeinde zum Ankauf empfehlen.

Das Initiativ-Komite wird nun sofort das Bauprogramm entwerfen, eine Konkurrenz für die Baupläne eröffnen, und die nöthigen Anordnungen zur Konstituierung der im Großrathsdecre vorgesehenen Baugesellschaft treffen. Im Frühling 1876 kann der Bau begonnen und in circa 2 Jahren vollendet werden.

Die Errichtung des Kunstmuseums an der Waisenhausstraße wird wesentlich zur Verschönerung der Nordseite der Stadt Bern beitragen. Das diesem Bau gegenüberliegende Speicherquartier zwischen der Anatomie und dem Waisenhaus (Blindenanstalt, Frutingsgarten, Werkhof und Kaserne) wird in den nächsten Jahren gänzlich rasirt und an seiner Stelle voraussichtlich das neue Progymnasium (Kantons- und Realschule), sowie vielleicht auch das naturhistorische Museum erbaut werden. Wie schon früher erwähnt, wird auch das Zeughausquartier zwischen dem Waisenhausplatz und dem sogenannten Kornhausgraben abgetragen, so daß in kurzer Zeit die ganze Nordseite der Stadt — von der Eisenbahnbrücke bis hinab zur Nydegg — mit einer bequemen Straße auf der Abhangkante verbunden und durch Neubauten verschönert sein wird.

E. Militäranstalten.

1. Eidgenössische Montirwerkstätte. Mit Zuschrift vom 28. Dezember 1874 machte das eidg. Militärdepartement dem Regierungsrath die Anzeige, daß der Bundesrath am

21. Dezember beschlossen habe, es sei die eidg. Montirwerkstätte in Bern zu belassen und auf Grundlage der von Bern gemachten Anerbietungen ein Vertrag über die Erstellung des genannten Etablissements abzuschließen. Der Termin zur Vollendung und Uebergabe des neuen Gebäudes wurde vom eidg. Militärdepartement auf 30. September 1875 festgesetzt.

Als Baufkredit bewilligte der Große Rath schon am 6. April 1874 eine Summe von Fr. 150,000, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Bern den benötigten Grund und Boden von 2 Fucharten unentgeldlich zur Verfügung stelle und die Zuleitungsarbeiten für Wasser und Gas in ihren Kosten übernehme. Der Gemeinderath erklärte sich grundsätzlich mit dieser Leistung einverstanden, und es gelang endlich nach vielfachen Verhandlungen einen dem eidg. Militärdepartement genehmigen Bauplatz beim Luntenhüsi auf dem Wyler zu erhalten. Nachträglich verlangte jedoch das eidgenössische Militärdepartement einen andern, mehr in der Nähe der Militäranstalten und doch nicht zu weit von der Stadt entfernten Platz; der Gemeinderath weigerte sich aber, eine so kostspielige Baustelle anzusegnen, so daß diese Angelegenheit immer noch nicht erledigt ist und die Verhandlungen fortdauern.

Mit Bern konkurriert einzig Zofingen.

2. Schieß- und Exerzierplatz. Laut Uebereinkunft zwischen dem Staate und der Gemeinde Bern ist die letztere verpflichtet, einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen. Als Exerzierplatz ist das 5 Minuten von den Militäranstalten liegende 165 Fucharten haltende Wankdorffeld in Aussicht genommen; dasselbe eignet sich sowohl für Infanterie- wie auch für Kavallerie-Manövrfeld ganz vorzüglich. Als Schießplatz wurde provisorisch das Hinterkappelenfeld bezeichnet.

Die definitive Schießstätte wird erst nach Erledigung des Wylerfeld-Prozesses mit der Centralbahn angewiesen werden.

3. Das neue Zeughaus kann voraussichtlich schon bis im nächsten Sommer vollendet und bezogen werden; ebenso die Stallungen. Der Beginn des Kasernebaues ist auf 1. Mai 1875 festgesetzt.

4. Das eidg. Militärdepartement beabsichtigt, in Bern einen Kavallerie-Waffenplatz für 3 Divisionen zu erstellen, verlangt jedoch vom Kanton den Bau einer zweiten Reitschule und eines zweiten Stalles für fernere 150 Pferde, so daß im Ganzen 400 Pferde untergebracht werden könnten.

Im Interesse des Kantons und seiner Hauptstadt sollte diesem Gesuch entsprochen werden.

F. Regalien.

1. Jagd.

Der Ertrag des Jagdregals betrug:

Patente.	Rohertrag.	Ausgaben.	Reinertrag.
1871 957	Fr. 24,260. —	Fr. 1,116. —	Fr. 23,144. —
1872 1269	“ 31,999. 40	“ 2,402. 40	“ 29,597. —
1873 1147	“ 29,012. 20	“ 2,420. 20	“ 26,463. —
1874 1579	“ 39,854. —	“ 3,217. 30	“ 36,636. —
Total in 4 Jahren			Fr. 115,840. —
Reinertrag durchschnittlich per Jahr			Fr. 28,960. —

Gegenüber den Voranschlägen:

Reinertrag per Jahr nach dem Voranschlag 1871—1874. Fr. 25,000. —

Reinertrag per Jahr nach dem Voranschlag 1875—1878. “ 30,000. —

Am 4. März 1874 wurde von dem Finanzdepartement des Kantons Waadt bei den Regierungen von Freiburg, Wallis und Bern die Frage eines gemeinschaftlichen 5jährigen Gemsenbannes und die Abhaltung einer Delegirten-Konferenz zur Besprechung dieser Angelegenheit vorgeschlagen. Die unterzeichnete Direktion beantwortete diese Anfrage, Namens des Regierungsrathes, in zustimmendem Sinne, nachdem vorher die Regierungsstatthalter der 7 oberländischen Amtsbezirke angehört worden waren und sich dieselben mit Ausnahme des Regierungsstatthalters von Niedersimmenthal sehr lebhaft zu Gunsten eines derartigen Vorgehens ausgesprochen hatten.

Leider gab das Finanzdepartement von Waadt der angekündigten Einladung keine Folge, wahrscheinlich in der Vor-

aussetzung, daß der Bund nach § 25 der neuen Bundesverfassung diese Angelegenheit an die Hand nehmen werde. Die unterzeichnete Direktion beabsichtigt die Frage neuerdings anzuregen.

Über die Nützlichkeit der seit einigen Jahren eingeführten allgemeinen Jagdbannbezirke kann noch kein sicheres Urtheil abgegeben werden. Die Jäger sind hierüber sehr verschiedener Ansicht, indessen ist man bei der enormen Zahl der ausgegebenen Jagdpatente zu der Schlussfolgerung berechtigt, daß die Jagd immer noch eine ergiebige sein muß.

II. Fischerei.

Der Ertrag des Fischezens-Regals betrug:

	Rohertrag.	Ausgaben.	Reinertag.
1871	Fr. 6,429. —	Fr. 773. —	Fr. 5,656. —
1872	" 3,561. 81	" 303. 43	" 3,258. 38
1873	" 3,729. 16	" 465. 60	" 3,263. 56
1874	" 3,607. 71	" 248. 60	" 3,359. 11
Total in 5 Jahren		Fr. 15,537. 05.	
Durchschnittlich per Jahr		Fr. 3,884. —	

Reinertrag per Jahr nach dem Voranschlag 1871—1874 Fr. 5,000. —

Reinertrag per Jahr nach dem Voranschlag 1875—1878 " 3,000. —

Die Vereinigung der Fischezensrechte hat nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1865 stattgefunden, d. h. es wurden alle Privatberechtigungen in öffentlichen Gewässern für den Staat angekauft, und dagegen die vom Staate in Privatgewässern ausgeübten Fischezensrechte an Privaten verkauft.

Im ganzen Umfang des Kantons übt somit der Staat die Fischezensrechte in den öffentlichen Gewässern aus; dagegen in den Privatgewässern nur noch im Amte Bruntrut in der Allaine, weil diese Fischezens keine Liebhaber gefunden.

Der Verkauf der Fischezensrechte in den Privatgewässern mußte natürlich den Reinertrag schwächen, und zwar um jährlich etwas über Fr. 2000. Dagegen beträgt der Zins von den erlösten Kaufsummen mehr als diese geringere Reineinnahme.

III. Bergbau.

Die Aufsicht über den Bergbau ging durch das am 26. Mai 1873 in Kraft getretene Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung von der Finanzdirektion an diejenige der Domänen und Forsten über. Da aber nur im französischen Kantonstheil Bergbau (Exploitation von Eisenerz bei Delsberg) betrieben wird, indem die Schieferexploitation am Niesen schon seit längerer Zeit aufgehört hat, so konnte sich diese Beaufsichtigung auch nur auf den Bergbau im Jura beschränken, und diese geschieht durch einen besondern Minen-Inspektor.

Im Jahr 1874 sind 102,734 $\frac{1}{2}$ Kübel Eisenerz gegraben und dafür dem Staate von 3 Konzessionirten Gesellschaften Fr. 8520. 86 bezahlt worden. Leider hat die Eisenindustrie im Jura bedeutend abgenommen; die 4 Hochofenetablissements Bellefontaine, Delsberg, Courrendlin und Reuchenette sind schon seit längerer Zeit eingegangen.

Das Schiefermagazin in Thun ist der dortigen Bau- gesellschaft verkauft worden. Der Staat besitzt noch das Schiefermagazin in Spiez, das wahrscheinlich von der schweizerischen Postverwaltung für Postzwecke angekauft oder gemietet werden wird. Auf die vor einiger Zeit stattgefundene Verkaufssteigerung konnte die Hingabe deshalb nicht erfolgen, weil der Besitzer des Schlosses Spiez Eigenthumsrechte auf den Grund und Boden dieses Schiefermagazins geltend machte; diese Einsprache ist seither wieder zurückgezogen worden.

Der Stockersteinbruch war dem Staat in letzter Zeit von wesentlichem Nutzen, da aus demselben sämmtliches Sandsteinmaterial für die umfangreichen Militärbauten zu einem verhältnismäig billigen Preise bezogen werden konnte. Nunmehr ist es aber ein absolutes Bedürfnis diese werthvolle Grube zu erweitern und die Zufahrtsstraße zu korrigiren. Die bezüglichen Projekte sind zur Vorlage an den Regierungsrath ausgearbeitet und von einer Expertenkommission begutachtet worden.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen &c.

Unterm 1. Dezember wurde das Dekret über die Parzellarvermessungen im alten Kantonstheile vom Grossen Rathen berathen und angenommen. Dieses Dekret bestimmt in § 1, daß alle Gemeinden des alten Kantonstheils verpflichtet sind, die Parzellarvermessungen über ihren Bezirk vornehmen zu lassen und zwar auf Grundlage des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und der daherigen Verordnungen und Instruktionen. Diese Bestimmung ist unumgänglich nothwendig, um in die Vornahme der Katastervermessungen, welche im vollen Gange sind und von einer grossen Anzahl Gemeinden bereits freiwillig durchgeführt wurden, Ordnung und System zu bringen. Ist z. B. in einem Amtsbezirke die grosse Mehrzahl der Gemeinden vermessen oder in Vermessung begriffen, so soll der Regierungsrath ermächtigt sein, die noch säumigen Gemeinden dieses Amtes ebenfalls zur Vermessung anzuhalten.

Auf diese Weise wird es möglich, in kurzer Zeit den vollständigen Kataster über die meisten Amtsbezirke zu erhalten. Die Parzellarvermessungen der Gemeinden bilden aber die Grundbedingung zur gehörigen Vollziehung des schon längere Zeit auf den Traktanden des Grossen Rathes stehenden Gesetzes über die Einrichtung und Führung der Grundbücher.

Dieses letztere Gesetz und das Vermessungsgesetz von 1867 zusammen, bilden nach heutiger Auffassung das eigentliche Katastergesetz. Die nöthigen administrativen und technischen Instruktionen zur Ausführung und Erhaltung einer jeden Katastervermessung sind durch das Vermessungsgesetz und die auf Grundlage desselben durch den Regierungsrath erlassenen Verordnungen, Bedingnisshefte, Vorlagen &c. vollständig gegeben. Auch die durch das Vermessungsgesetz näher bezeichneten Vorarbeiten, welche der geometrischen Vermessung vorausgeschickt werden müssen, sind nun soweit vollendet, daß

der Durchführung der allgemeinen Parzellarvermessung kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Neuvermessung sind laut § 2 des Dekretes diejenigen Gemeinden, welche ein seit dem Erlass des Vermessungsgesetzes ausgeführtes und vom Regierungsrathe genehmigtes Vermessungswerk besitzen. Die vor diesem Zeitpunkte angefertigten, noch brauchbaren Pläne sind zu ergänzen und auf den heutigen Stand zu bringen, damit sie ebenfalls vom Regierungsrathe sanktionirt werden können.

§ 3 bestimmt, daß der Zeitpunkt und die Reihenfolge, in welcher die Vermessungsarbeiten der Gemeinden ausgeführt werden sollen, durch den Regierungsrath festgesetzt wird. Durch diese Bestimmung wird, wie bereits oben bemerkt, hauptsächlich bezweckt, solche Gemeinden, deren Lage inmitten anderer vermessener oder in Vermessung begriffener Gemeinden es aus administrativen und technischen Gründen wünschbar erscheinen läßt, gleichzeitig mit diesen ebenfalls zur Vermessung anhalten zu können. Natürlich sollen immerhin diejenigen Gemeinden, welche sich zur Vermessung anmelden, in erster Linie berücksichtigt werden.

Die Zeitperiode, welche erforderlich ist, um die Parzellarvermessungen aller Gemeinden durchzuführen, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, da dies von der Anzahl der Geometer abhängt, die hiezu zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Grunde wurde keine derartige Bestimmung im Dekrete aufgenommen, damit die Gemeinden nicht gezwungen sind, bei einem allfälligen Mangel an Geometern, unter allen Umständen und um jeden Preis Techniker beschicken zu müssen.

In den §§ 4, 5 und 6 sind alle diejenigen Bestimmungen aufgenommen, deren Erfüllung nach Art. 199, 200 und 202 des Civ.-Proz. nothwendig sind, um den Katasterplänen rechtsverbindliche Kraft zu verleihen, d. h. um denselben die Bedeutung öffentlicher authentischer Urkunden beilegen zu können. Ferner sollen die Vermessungswerke die Basis der neu anzulegenden Grundbücher, der Grundsteuerregister, sowie aller Handänderungs- und Verpfändungsverträge bilden. Durch diese Bestimmungen erhalten die Parzellarpläne erst ihren wahren Werth und bieten ein kostbares Material für die öffentliche Verwaltung.

§ 7 verpflichtet die Gemeinden, ihre Parzellärpläne von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen und nachtragen zu lassen, damit dieselben nicht veralten und unbrauchbar werden.

Der § 8 endlich beauftragt den Regierungsrath mit der Vollziehung des Dekretes und mit der Erlassung der nöthigen Vollziehungsverordnungen und bestimmt den 1. Januar 1875 als Termin, an welchem das Dekret in Kraft treten soll.

Für den Staat erwachsen aus dem vorliegenden Dekrete keine erheblichen Mehrkosten. Das obrigkeitliche Vermessungsbüreau wird nach wie vor, gestützt auf das Vermessungsgesetz von 1867, die dem Staate auffallenden Arbeiten ausführen, nämlich die Triangulation, die Vereinigung der Gemeindegrenzen, die Verifikation der Parzellärpläne, überhaupt Alles, was mit der Leitung des Vermessungswesens zusammenhängt. Der hiefür bestimmte Kredit beträgt seit 1867 jährlich Fr. 20,000 und wird für die nächste Verwaltungsperiode nicht erhöht werden müssen. Die Gemeinden haben wie bisher die Kosten der Parzellärvermessung zu tragen.

Diese Kosten betrugen bis jetzt durchschnittlich 2—4 Franken per Zucharte für Wald und offenes Land; die Aufnahme von Städten und deren nächster Umgebung kostet natürlich mehr und ist überhaupt nicht nach Zucharten zu berechnen. Weiden und Alpengebiete werden instruktionsgemäß in einem kleineren Maßstabe (1 : 2000 bis 1 : 4000) aufgenommen, so daß auch die Vermessungskosten für dieses weniger abträgliche Land viel geringer sind als in der Ebene.

Durch die Annahme dieses Dekretes ist den berechtigten Reklamationen des Jura in Betreff der Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem neuen und alten Kanton gebührende Rechnung getragen. Durch dasselbe sind die Wünsche und Begehren einer Menge Gemeindebehörden, sowie der ökonomischen Gesellschaft und vieler Bürger berücksichtigt und endlich die unabweisliche Vorbedingung zur Einführung einer geordneten und einheitlichen Grundbuchführung und eines zweckmäßigen Hypothekarsystems erfüllt.

Eine gute Katastervermessung bietet den Vortheil einer größern Rechtssicherheit des Grundbesitzes, indem die Eigentumsgrenzen der Parzellen durch Vermessung und Planirung gegen willkürliche Veränderungen gesichert und einer großen Zahl von Marchstreitigkeiten der Faden abgeschnitten wird.

Die Bestimmtheit und Zuverlässigkeit in den Flächenmaßen trägt wesentlich zur Hebung des Bodenkredits bei, denn die ungefähren Haltangaben haben schon vielfach zu Täuschungen und Prozessen geführt.

Die Parzellärpläne dienen aber auch den Gemeinden zur Projektirung von Kanälen, Straßen und Eisenbahnen und liefern bei großer Zersplitterung des Grundbesitzes das absolut nöthige Material zu einer bessern Eintheilung der Felder und einer wirthschaftlich zweckmässigen Zusammenlegung der Grundstücke.

Durch das angenommene Dekret ist endlich auch die Vollziehung des bereits unterm 29. Mai 1849 vom Grossen Rathe gefassten Beschlusses, welcher die Aufnahme der Katastervermessung im alten Kantonstheil defretirte, gesichert und in Ausführung gebracht.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen

wurden in den Blättern Boltigen und Wimmis des unteren Simmenthales im Maßstab von 1:50,000 ausgeführt.

b. Topographische Neuaufnahmen.

Die noch fehlenden, nur noch kleinere Gebietstheile des Kantons Bern umfassenden, Neuaufnahmen im eidg. Blatt VII. wurden dieses Jahr in Angriff genommen und steht der gänzliche Abschluß der Aufnahmen in diesem Blatte bevor.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Im Berichtsjahre gelangten zur Vertheilung und Publikation die 4. Lieferung der topographischen Karte, enthaltend die Blätter:

Nr.	5. Bonfol,	Nr.	100. Vantenaïvre,
"	87. Réclère,	"	101. Saignelégier,
"	90. Dcourt,	"	106. Soule,
"	94. Delémont,	"	108. Court,

- Nr. 119. Sonceboz, Nr. 338. Gerzensee,
" 121. Drvin, " 339. Heimberg,
 und die Zeichenerklärung.

Ferner wurden durch die Kartirungskommission geprüft und gelangten ebenfalls zur Publikation die bernische Gebietstheile umfassenden Blätter der 5. und 6. Lieferung des schweizerischen topographischen Atlases, nämlich die Blätter:

- Nr. 314. Murten,
" 315. Uzmiz,
im Maßstab von $1/25000$;
Nr. 393. Mehringen,
" 462. Zweifelden,
" 488. Blümlisalp,
im Maßstab von $1/50000$.

Publizirt sind demnach bis Ende des Berichtsjahres 46 Blätter aus dem Kanton Bern.

Gestochen und in Korrektur bei der Kartirungskommission sind gegenwärtig folgende Blätter der 7. Lieferung:

- Nr. 89. Miécourt, Nr. 115. Les Bois,
" 91. St. Ursanne, " 117. St. Imier,
" 92. Movelier, " 123. Grenchen,
" 93. Sohhière, " 130. Chauxdefonds,
" 95. Courrendlin, " 131. Dombresson,
" 96. Laufen,

sowie das Blatt Nr. 397 Guttannen im Maßstab von $1/50000$, welches der 9. Lieferung zugetheilt werden wird.

Im Stich sind ferner folgende Blätter:

- Nr. 98. Erschwyl, Nr. 124. Biel,
" 107. Moutier, " 125. Büren,
" 109. Gänsbrunnen, " 335. Rüeggisberg,
" 116. La Ferrière, " 353. Thun,
" 122. Pieterlen, " 394. Wäsen (im Maßstab von $1/50000$)

und in Präparation für den Stecher:

- Nr. 114. Biansond, Nr. 138. Lyß,
" 134. Neuenstadt, " 140. Aarberg,
" 136. Erlach, " 355. Spiez.

d. Vertheilung und Verkauf der Kartenblätter.

Sämtliche publizirte Kartenblätter gelangten nach den im Jahresberichte von 1872 aufgeführten Regierungsrathsbeschlüssen zur Vertheilung an die zuständigen Behörden. Der Verkauf derselben à 50 Cts. per Blatt an die laut litt. d. dieses Beschlusses dazu Berechtigten, ergab bis Ende 1874 die Summe von Fr. 3815. 80.

e. Arbeitsprogramm pro 1875.

Als Arbeitsprogramm für das folgende Jahr ist die Fortsetzung sämtlicher vorerwähnten Arbeiten in Aussicht genommen.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Triangulationen IV. Ordnung wurden im Laufe dieses Jahres ausgeführt in den Gemeinden Mühlberg, Heimiswyl und Lyß für die dortigen Gemeindsvermessungen, sowie die Anschlußtriangulation behufs Neuvermessung des Hasli-Biglen Staatswaldes in den Gemeinden Walkringen, Biglen, Arni und Landiswyl.

Die trigonometrischen Fixpunkte wurden oberirdisch durch dauerhafte Steine versichert.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Aus den im letzjährigen Verwaltungsberichte angeführten Gründen wurden dieses Jahr keine neuen Grenzzüge begangen, mit Ausnahme derjenigen, deren Regulirung durch die Vornahme der Katastervermessung der betreffenden Gemeinden nöthig wurde. Definitiv regulirt, versteint und nummerirt wurden folgende Grenzzüge:

a. Im Amte Büren, anlässlich der Katastervermessung der Gemeinde Büren:

Büren-Dozigen,
" Dießbach,
" Oberwyl,
" Rütti.

b. Im Amte Fraubrunnen, anlässlich der Gemeindevermessung von Wyler und Zielebach:

Wyler-Uzenstorf,
" Zielebach.

c. Im Amte Laupen, anlässlich der Gemeindevermessung von Mühlberg und Neuenegg:

Mühlberg-Nadeltingen,
" Wyleroltigen,
" Ferrenbalm,
" Laupen,
" Neuenegg,
" Bümpliz,
" Frauenkappelen,
Neuenegg-Laupen,
" Bümpliz,
" Käniß.

d. Im Amte Aarberg, anlässlich der Gemeindevermessung von Großaffoltern und Lyß:

Großaffoltern-Dießbach,
" Lyß,
" Seedorf,
" Schüpfen,
" Wengi,
Lyß-Seedorf,
" Dießbach.

Folgende Gemeindegrenzen wurden neu begangen, vorschriftsmäig vereinigt und der Steinsatz angeordnet:

a. Im Amte Laupen, anlässlich der Gemeindevermessung von Ferrenbalm:

Ferrenbalm-Gurbrü,
" Dicci,
" Laupen,
" Wyleroltigen.

b. Im Amte Burgdorf die Gemeindegrenze von Lyssach, welche Gemeinde die Vermessung in nächster Zeit vornehmen wird:

Lyssach-Rütti,
" Mötschwil,
" Hindelbank,
" Kernenried,
" Rüedtigen.

D. Parzellarvermessung.

Vom Regierungsrathe genehmigt wurden dieses Jahr die Katasteroperate von Langenthal, Büren und Wyler bei Uekenstorf. Vollendet sind und werden demnächst dem Regierungsrathe vorgelegt werden können die Parzellarvermessungen von Ins, Aegerten, Madiswyl und Burgdorf.

In Ausführung begriffen sind die Vermessungen von Oberbipp, Koppigen (Kirchgemeinde), Rütti bei Büren, Neuenegg, Bern (Stadtbezirk unteaus), Bolligen, Mühleberg, Heimiswyl, Ferrenbalm, Zielebach, Lyß und Großaffoltern.

In Vorbereitung sind die Parzellarvermessungen von Steckholz, Frauenkappelen, Didi, Kirchberg, Erzigen, Muri, Lyssach, Roggwyl.

Ferner wurden vollendet die Vermessungen über die Burgerwaldungen von Steffisburg und Studen, sowie über den Hasli-Biglen Staatswald; in Arbeit sind die Waldvermessungen von Oberbipp, Thierachern und Einigen.

E. Kantonsgrenzen.

Begehungen von Kantonsgrenzen behufs genauerer Feststellung derselben und zur Wiederaufrichtung umgestürzter oder zur Erstellung neuer Kantonsgrenzsteine fanden im Jahr 1874 folgende statt:

Zwischen den Kantonen Bern und Freiburg behufs Verlegung der unnatürlichen und unzweckmäßig verlaufenden Kantonsgrenze längs der Gemeinde Ferrenbalm einerseits und den Gemeinden Ulmiz, Gempenach und Agriswyl anderseits;

zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, betreffend Regulirung der durch den Eisenbahnbau Bern-Freiburg gestörten Kantonsgrenze längs der bernischen Gemeinde Neuenegg;

zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (29. August), betreffend Änderung der Kantonsgrenze und genauere Feststellung derselben längs der solothurnischen Gemeinde Gänzbrunnen und anstoßend an die bernischen Gemeinden Corcelles, Cremine, Grandval und Court;

zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg (27. und 28. Oktober) von Stein 25 bis Stein 76 (zwischen les Convers und Chasseral). Das Resultat dieser Begehung war die Erstellung von 4 neuen Grenzsteinen (Nr. 29, 50, 59 und 60) an Platz von abgebrochenen, die Wiederaufrichtung der Steine Nr. 26, 27, 39, 40, 41 und 49 und Anstrich der etwas verbliebenen Kantonswappen, der Nummern und Jahreszahlen auf sämtlichen Steinen.

Über letztere Arbeit liegt ein genehmigtes Verbal vor, die drei ersten Fälle dagegen befinden sich noch im Stadium der Unterhandlung.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden im Laufe dieses Jahres von den eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse, mehrere Male einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Von dem Bundesbeitrag an die bernischen Arbeiten der Juragewässer-Korrektion von Fr. 4,340,000. —

hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1873 noch zu gut Fr. 2,560,798. 62

Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrat nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten und gestützt auf die Berichte der Experten eine elfte, zwölfe und dreizehnte Rate im Betrage von „ 499,999. 91

Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31. Dezember 1874 noch Fr. 2,060,798. 71

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Die Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone waren von zu untergeordneter Natur, um hier einlässlich erwähnt zu werden.

Die Korrektionsarbeiten der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg wurden unter der Oberaufsicht einer gesellschaftlichen Kommission von 7 Mitgliedern und unter der technischen Leitung des Herrn Oberingenieur Adam von Neuenburg im April 1874 mit der Inangriffnahme des Brohedorfes bei Sugiez begonnen. Im Juni kam die in unserer Werkstatt in Nidau konstruierte Dampfbaggermaschine in Thätigkeit. Im Spätjahr wurde der zweite Durch-

stich bei Tour de Chêne begonnen. Im Ganzen wurden 13,300 Schachtrüthen ausgehoben. Mit Anfang 1875 soll eine zweite, von unserm Unternehmen zu jährlich Fr. 7000 gepachtete Dampfbaggermaschine in Thätigkeit kommen. Die eiserne Brücke in Sugiez ist vollendet.

Die Arbeiten an der oberen Zihl sollen im Frühjahr 1875 mit dem Durchstich bei Cressier in Angriff genommen werden. Die Landerwerbungen sind bis auf Weniges bereinigt.

Laut gegenseitiger Vereinbarung übernimmt die Bauleitung der oberen Korrektion unseres überflüssig gewordenen Baggertrain Nr. IV, bestehend in einem großen Dampfbagger und zwei Transportdampfschiffen, um die Summe von 110,000 Franken. Während beim Durchstich in Cressier der erste Aushub über Wasser von Hand ausgehoben wird, beginnt der Dampfbagger sein Werk bei St. Johannsen und hat sich flussaufwärts durchzuarbeiten.

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Zu Schlußnahmen der gesetzgebenden Behörden in Sachen des Unternehmens war im laufenden Jahre keine Veranlassung.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. s. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung sind unverändert geblieben; ebenso die Organisation der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses.

Die Organisation des Personals der technischen Bauleitung hat in diesem Jahr insofern eine Änderung erlitten, daß der bisherige Büreauchef, Herr von Graffenried, auf 1. April zum leitenden Ingenieur ernannt wurde. Der zum Oberingenieur an die Jurabahnen berufene Herr Bridel funktionirte noch bis an's Ende des Berichtsjahres als Inspektor und konsultirender Ingenieur und hat sich derselbe bereit erklärt, auch fernerhin dem Unternehmen als Experte mit Rath und That an die Hand gehen zu wollen.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für das Jahr 1874 bestimmt.

Das letztere sieht folgende Bauten vor:

I. Nidau-Kanal.

1. Vollendung der Böschungen zwischen See und Port.
2. Fortsetzung des Kanals Port-Brügg, mit Belassung jedoch des Abflusshindernisses beim Pfeidwald:
 - a. durch Ausgrabung im Trockenen;
 - b. durch Baggerungen.
3. Erweiterung und Vertiefung des Durchstiches in Brügg.
4. Eventuell: Einige Arbeiten im Safnernfeld und bei Meienried.

Kunstbauten.

1. Entfernung des Pfeilers der alten Eisenbahnbrücke bei Brügg.
2. Errichtung der Pfeiler und des Oberbaues der Straßenbrücke in Brügg.
3. Bau der Flurbrücke im Safnernfeld.
4. Eventuell: Einige Dohlen und Schalen.

II. Hagned-Kanal.

1. Verlegung des Weges der Torgesellschaft in Hagned.
2. Arbeiten am Hagned-Einschnitt.
3. Bau der Brücke bei Hagned.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Jahresversammlung wurde am 29. Mai in Nidau abgehalten. In üblicher Weise nahm die Versammlung den mündlichen Bericht über den Stand und Gang des Unternehmens durch den Entwässerungs-direktor entgegen, genehmigte ohne Einwand den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1873, ebenso das Bauprogramm pro 1874. Die Projekt-Verordnung über die provisorische

Mehrwerthschätzung des Grundeigenthums im Perimeter wurde durchberathen und unverändert angenommen. Als Rechnungspassatoren pro 1874 wählte die Versammlung Herrn Großrath Jmer in Neuenstadt und Notar Klopfenstein in Nidau.

Ueber das Arbeits- und Finanzprogramm für den Rest der Bauzeit, sowie über die Aufnahme eines Anleihens und die Erleichterung der Einzahlungen von Seite der Grundeigenthümer, wurde noch kein Beschluß gefaßt, sondern die Entschuldigungsdirektion ersucht, vorerst eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Diese Behörde hat 7 Sitzungen zu verzeichnen, nämlich am 13. März, 1. und 22. Mai, 16. Juni, 4. August, 30. Oktober und 23. November. Eine Menge von Detailarbeiten wurden durch verschiedene Delegirte besorgt.

Als wichtigere Verhandlungsgegenstände notiren wir: Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1873; Arbeits- und Finanzprogramm; Liquidation der Werkstätte des Unternehmens; Ausführung der provisorischen Mehrwerthschätzungen; Expropriationen und Landerwerbungen für den Hagneckkanal mit der Berner Torfgesellschaft in Hagneck und andern Grundbesitzern; Vereinigung der Bezugslisten und Erledigung bezüglicher Einsprachen; Vorfehren betreffend die Einzahlungen der Grundeigenthümer; Frage der Binnenkorrektionen; Verkäufe von Strandboden und Landabschnitten; Krankenkasserechnungen; Verfügungen bezüglich der Ufereinstürze bei Bipschal; Reklamationen und Beschwerden aller Art.

G. Bauverwaltung.

Die Bauleitung hat im Jahre 1874 sich mit folgenden Zweigen der Bauverwaltung befaßt:

1. Vorarbeiten und Projektirungen.
2. Betrieb der Bauten.
3. Unterhalt des Betriebsmaterials.

Vorarbeiten und Projektirungen.

Am Nidau-Kanal wurden verschiedene Aufnahmen und Vermarchungen für Landverkäufe vorgenommen, und die Pläne für die Flurbrücke im Safnernfelde ausgearbeitet.

Am Hagneck-Kanal ist die Brücke über den Einschnitt bei Hagneck und eine Dohle bei Nr. 245 projektirt worden. Für die Landerwerbungen zwischen Marberg und Hagneck sind die definitiven Aufnahmen in Arbeit.

Betriebsmaterial.

Dasselbe wurde Anfangs des Jahres durch das kleine Baggerschiff Nr. V vermehrt, zum Zwecke der Ausbaggerung der alten Zihl hinter Schloß und Städtchen Nidau.

Da die Erdarbeiten am Nidau-Kanal mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des ganzen Werkes sehr vorgeschritten sind, und die finanzielle Lage des Unternehmens die Beschränkung der Bauten auf das Nothwendigste erforderte, so wurden im Laufe des Jahres zwei Baggertrain im Betriebe eingestellt.

Eine der größern Baggermaschinen mit 2 Transport-Dampfschiffen wurde an die obere Korrektion verkauft, welcher auch das kleine Baggerschiff Nr. V und zwei hölzerne Transportschiffe für die Arbeiten in der Brohe pachtweise abgegeben worden sind.

Eine Lokomotive, 14 Rollwagen und eine Anzahl Schienen sind als momentan überflüssig an Unternehmer Perrin in Murten und Gribi in Hagneck ausgemietet.

Der Unterhalt und die Reparaturen des Betriebsmaterials wurden bis 1. Juni durch die eigene Werkstätte besorgt, dieselbe dann kaufsweise um die Schätzungssumme von Fr. 38,210 an Herrn Ingenieur Chappuis in Nidau abgetreten, welcher sich durch Vertrag verpflichtete, den Unterhalt des Baggermaterials zum Preise von 17 Rp. per ausgehobenen Kubikmeter zu besorgen.

In Folge Reduktion der Arbeiten am Nidau-Kanal und daherigem verminderter Unterhalt des Betriebsmaterials konnte die Werkstätte, die uns bis dahin unentbehrlich war, nicht mehr

genügend beschäftigt werden; die Liquidation derselben lag so mit im Interesse des Unternehmens.

Der Rechnungsausschluß der Werkstätte ergab einen Aktivsaldo von Fr. 90,195. 40, welcher der Rubrik Erdarbeiten zu gut geschrieben wurde. — Das nach Abgabe der Werkstätte uns gebliebene Inventar an Steinkohlen, Ersatzstücke für Betriebsmaterial, Werkgeschirr &c. betrug Fr. 92,933. 25 und ist auf Rubrik Erdarbeiten übergetragen worden.

Auf 31. Dezember 1874 ist folgendes Inventar vorhanden:

Ersatzstücke für Betriebsmaterial	Fr. 20,000. —
Werkzeuge, Waaren und Diverses	" 18,000. —
Kohlenvorrath 15,000 Zentner	" 28,000. —
Brückeneisen (von der alten Eisenbahnbrücke über die Zihl) und Gerüstholz	" 24,000. —
Guthaben aus einem verkauften Baggertrain	" 110,000. —
Die Verwerthung des übrigen Betriebsmaterials darf angeschlagen werden auf wenigstens	" 100,000. —
Total Guthaben auf Ende 1874	Fr. 300,000. —

B a u t e n.

a. Nidau-Kanal.

1. Strecke vom See bis Port.

Im Dezember 1874 ist der Kanal zwischen See und Port vollständig ausgehoben worden.

Es wurden ausgehoben:

Mit Baggertrain III	S.-R. 13,960
" " IV	" 44,290
	—————
Durch Handarbeit	" 3,100
	—————
Zusammen	S.-R. 61,350
Laut vorjährigem Bericht blieben noch auszuheben	" 22,900
	—————
Mehraushub	S.-R. 38,450

Dieser Mehraushub von S.-R. 38,450 oder circa 10 % des im Voranschlag vorgesehenen Totalaushubes von S.-R. 372,796 dieser Abtheilung röhrt einerseits her von der Differenz im Ausmaß der ausgehobenen Masse gegenüber der Rechnung im Einschnittsprofil, anderseits ist viel Material theils zugeschwemmt, theils bei der Handarbeit in den Kanal geworfen worden.

In der alten Zihl bei Nidau sind für den Schiffskanal gebaggert worden:

Mit Baggertrain IV	..	S.-R.	770
	V	..	5,890
Durch Handarbeit	..	"	4,400
			S.-R. 11,060

Die Ausgrabungen in der Zihl sind nunmehr beendet.

In der alten Schloßzihl sind S.-R. 360 ausgehoben worden.

2. Abtheilung von Port bis Brügg.

Die noch auszuhebende Masse dieser Abtheilung concentriert sich auf die Strecke von Nr. 128—141 beim Pfeidwald. Da das natürliche Abflusshinderniß der Zihl zur Verhinderung einer allzu großen Senkung des Seespiegels daselbst belassen werden mußte, so wurde die Baggerung nicht weiter als Profil 128 geführt.

Am 31. Dezember 1873 waren noch zu beseitigen S.-R. 109,095

Davon wurden ausgehoben:

Durch Handarbeit	..	S.-R.	16,790
Mit Baggertrain III	..	"	5,330
Durch Abschwemmung sind beseitigt	..	"	5,000
			" 27,120

Am 31. Dezember 1874 bleiben noch . S.-R. 81,975 oder circa 25 % des Aushubes von S.-R. 321,848 dieser Abtheilung.

Zwischen See und Brügg war jeweilen nur 1 Baggertrain im Betrieb.

Das Ergebnis der Baggerungen ist folgendes:

	Total
	Nr. III und IV.
Leistung in Schachtruten	34,350.
	Fr. Rp.
Arbeitslöhne	36,945 15
Unterhalt der Baggermaschinen	37,483 25
" " Dampfschiffe	15,641 79
	90,070 17

oder per Schachtruthe Fr. 1. 40, gegen im Jahre 1873
Fr. 1. 99.

Das Ergebnis der Baggerungen in der Zahl mit dem
Bagger Schiff Nr. V ist folgendes:

	Total:
Leistung in Schachtruten	5890.
	Fr. Rp.
Arbeitslöhne	10,740. —
Unterhalt	4,388. —
	15,128. —

oder per Schachtruthe Fr. 2. 57.

3. Eisenbahndurchstich bei Brügg

Auf Ende Dezember 1873 blieben in dieser
Abtheilung S.-R. 31,970

Davon sind ausgehoben:

Mit Baggertrain I	S.-R. 22,600
Durch Handarbeit	" 4,520
	S.-R. 27,120

Durch Abschwemmung be- seitigt	" 1,000
	" 28,120

Bleiben noch S.-R. 3,850
oberhalb der Eisenbahnbrücke zwischen den Profilen Nr. 141
bis 144.

Nachdem die Ablagerung im alten Zihlbett vollendet war, wurde der Dampfkrahnen wieder nach Orpund versetzt.

4. Abtheilung Brügg-Inselmatten.

In dieser Abtheilung wurden die Arbeiten mit einem Baggertrain fortgesetzt.

Am 31. Dezember 1873 blieben noch zu beseitigen	S.-R. 55,410
Hiezu die von den obern Abtheilungen zugeschwemmten	" 6,000
	<hr/> S.-R. 61,410

Davon ausgehoben:

Mit Baggertrain	S.-R. 45,540
Durch Handarbeit	" 3,000
	<hr/> S.-R. 48,540

Bleiben noch S.-R. 12,870
oder circa 2¹/₂ % der S.-R. 560,370 dieser Abtheilung.

5. Inselmatten-Meyenried.

In dieser Abtheilung sind nur S.-R. 730 bei der Flurbrücke im Safnernfeld ausgehoben worden.

Ende 1873 blieben noch	S.-R. 83,615
Davon ausgehoben	S.-R. 730
Abgeschwemmt	" 1,085
	<hr/> " 1,815

Bleiben am 31. Dezember 1874 S.-R. 81,800
oder circa 50 % der S.-R. 165,850 dieser Abtheilung.

Das Ergebniß der Baggerung zwischen Brügg und Safnernfeld ist folgendes:

	Total
	Nr. I und II.
Leistung in Schachtrüthen	<hr/> 68,140

	Fr.	Rp.
Arbeitslöhne	121,592	80
Unterhalt der Baggermaschinen	33,393	60
" " Dampfkrahnen	8,938	88
" " Lokomotive, Rollwagen, "Bahn, Schiffe und Kisten	13,363	86
	177,289	14

oder per Schachtruthe Fr. 2. 60, gegen im Jahr 1873
Fr. 2. 195.

Der Gesamttausshub am 31. Dezember 1874 zwischen See und Melhentried stellt sich wie folgt:

L a g e.	P r o f i l.	A u s h u b i n S q u a r e n m e t r e n.		
		S o r a n s c h l a g.	A u s g e f ü h r t.	N i c h t a u s g e f ü h r t.
1. See=Hort	0—68	372,796	411,246	—
2. H o r t = Brügg	68—140	321,848	239,873	81,975
3. Eisenbahndurchstich	140—150	66,600	62,750	3,850
4. Brügg=Hofelmatte	150—265	560,370	547,500	12,870
5. Hofelmatte=Hohenried	265—297	165,850	84,050	81,800
S o t a l				
S i n	1,487,464	1,345,419	180,495	
P r o z e n t e n	100 %	90,4 %	12,2 %	

Die Abtheilung Mehenried-Büren mit S.-R. 459,400 ist noch unberührt geblieben.

Das Verhältniß für den ganzen Nidau-Kanal stellt sich wie folgt:

Totalaushub nach Voranschlag	S.-R. 1,946,864
Dazu Mehraushub in der Strecke	
See-Port	38,450
	S.-R. 1,985,314
Ausgeführt	" 1,345,419
Bleiben	S.-R. 639,895
oder circa 32 %.	

Wirkungen dieser Ausgrabungen.

Die Abflusshindernisse der Zihl bestehen noch in der Strecke vom Pfeidwald bis zur Eisenbahnbrücke in Brügg und im Säfnerfeld.

Der Bielerseespiegel, Ende 1873 auf Cote (92',5), fiel bis im Monat Mai allmälig auf Cote (90',5). Die Hochwasser der Aare von Ende Juli ergossen sich von Mehenried durch den neuen Kanal rückwärts in den See und bewirkten dessen Steigung bis auf Cote (93',7). Aber in Folge der außergewöhnlichen Trockenheit und allgemeinen Wassermangels in den Monaten September-November ist er bis auf (88',5) gefallen, d. h. 8' 8" unter den tiefsten Wasserständen vor den Korrektionsarbeiten.

Nachdem schon früher bei der Brunnmühle bei Twann ein Uferinsturz stattgefunden, welcher die Bernische Staatsbahn zu bedeutenden Schutzbauten behufs Sicherung des Bahnröpers nöthigte, und auch bei Bipschal ein Stück Rebland versunken war, erfolgten bei dem außergewöhnlichen Niedrigwasserstand von 88',5 neue Rutschungen am linken Ufergelände des Bielersee's.

Anfangs November zeigten sich auf ca. 30' von den Ufermauern Risse in den Reben bei Bipschal, welche einen Einsturz befürchten ließen. Derselbe erfolgte dann auch vom 13. bis 16. November, aber in weit größerer Ausdehnung, nämlich auf etwa 60' Breite und 600' Länge. Es sind in Bipschal

bei 38,000 \square' Neben versunken und das zunächst am Ufer stehende Haus mußte abgetragen werden.

Namentlich ist die Bern-Jura-Bahn daselbst gefährdet, indem die Rutschung an einer Stelle bis auf nur 30' Entfernung vom Bahnkörper vorgerückt ist.

Ein für die Jurabahn ebenfalls sehr gefährlicher Einsturz fand bei Tüscherz statt, wo auch bedeutende Versicherungen mit Steinwurf nötig werden.

In Neuenstadt senkte sich der Strandboden vor der Gasanstalt, infolge dessen der Gasometer sich senkte und den Bruch eines Gasleitungsrohres und daherige Einstellung des Betriebs während zwei Tagen verursachte.

Dieß sind die bedeutendsten Einstürze, welche neben kleinen Senkungen von Strandboden, sowie der Unterholzung der Eisenbahnbrücke über den Twannbach, vorgekommen. Die starke Senkung des Seespiegels veranlaßte den Bau eines Sperrwerkes in der Zihl oberhalb Brügg, um den Abfluß aus dem Bielersee bis nach der Einleitung der Aare durch den Aarberg-Hagneck-Kanal zu vermindern.

Es ist zu hoffen, daß bei dem seither eingetretenen höhern Wasserstande keine weiteren Einstürze folgen werden.

Diese Abrutschungen sind ohne Zweifel theilweise der durch die Jura-Gewässer-Korrektion erzielten Tieferlegung des Wasserspiegels von ca. 9'0 zuzuschreiben, sei es durch Versezung der Wellenwirkung auf eine größere Tiefe oder infolge des aufgehobenen Druckes einer 9' hohen Wassersäule auf das Ufergelände. Allein auch den Uferbewohnern und der Bahn steht kein Recht zu auf die Erhaltung dieses Wasserdruckes. Zum Schutz der bedrohten Ufer wurden sofort die nötigen Steinwürfe angeordnet; immerhin unter Verwahrung des Rechtsstandpunktes des Unternehmens. Der leitende Ingenieur wurde beauftragt, die nötigen Seesondirungen und Profilaufnahmen zu machen.

Da ein außergewöhnlicher Niederwasserstand von (89',0) mit Gefahren für das Ufergelände verbunden ist, und eine Senkung des Seespiegels unter die Quote 91',0 vermieden werden sollte, da ferner solche Niederwasserstände nach Vollendung des ganzen Unternehmens der Jura-Gewässer-Korrektion ebenfalls eintreten können, so wirft sich die weitere Frage auf,

ob nicht definitive Vorkehren zur Beibehaltung einer bestimmten Minimalquote für den Bielersee, eventuell für Anlage einer Schleuse im Nidau-Kanal zu treffen sind.

Näheres über die Baggerungen.

Die Kosten sind bereits in folgenden Zahlen vorgewiesen:

Per Schachtruthe Bagger	1873.	1874.
Nr. I und II	Fr. 2. 195	Fr. 2. 60
III und IV	" 1. 993	" 1. 40
Im Mittel	" 2. 115	" 2. 017

Die Baggerung mit I und II ist ungünstig ausgefallen, weil bei Brügg lange in hartem Lettboden und groben Steinen gearbeitet wurde und das Versezzen des Krahnen von Brügg nach Orpund die Kosten bedeutend erhöhte.

In der oberen Abtheilung hingegen (mit Nr. III und IV) konnte zwischen See und Port unter günstigeren Verhältnissen gearbeitet werden als im Vorjahr.

Die Zusammenstellung der Baggerungen im Nidau-Kanal in der Periode von 1870—1874 ergiebt folgenden Durchschnittspreis:

Jahrgang.	Aushub in Schachtruthen.	Mittelpreis.
1870	100,529	1. 664
1871	238,496	1. 717
1872	224,286	1. 808
1873	206,774	2. 115
1874	132,490	2. 017
Total	902,575	1. 87

Die Vertheilung der Kosten der Baggerungen ergiebt folgende detaillierte Zahlen:

B e z e i ch n u n g der O p e r a t i o n .	M r .	K o s t e n p e r S c h a d u r t h e .					
		L ö h n e .	K ö h l e n .	U n d G e i s e .	G e i l e .	K l e i n e L i e - s e r u g e n .	R e p a r a - t u r e n .
Baggermaschinen . . .	I u. II III u. IV	Fr. 0,26,7 0,28,7	Fr. 0,11,8 0,20,5	Fr. 0,01,5 0,01,6	Fr. 0,04,0 0,01,2	Fr. 0,00,3 0,00,6	Fr. 0,31,4 0,34,3 0,75,7 0,86,9
Schifftransport . . .	I u. II III u. IV	Fr. 0,42,6 0,22,7	Fr. — 0,21,2	Fr. — 0,01,5	Fr. — 0,00,2	Fr. — 0,00,4	Fr. — 0,01,0 0,42,6 0,47,0
Dampffräsen . . .	I u. II	Fr. 0,30,6	Fr. 0,10,9	Fr. 0,01,5	Fr. —	Fr. 0,00,3	Fr. 0,00,4 0,43,7
Waggerung . . .	I u. II	Fr. 0,71,8	Fr. 0,09,6	Fr. 0,01,8	Fr. 0,01,2	Fr. 0,00,4	Fr. 0,06,8 0,91,6
Allgemeines . . .	I u. II III u. IV	Fr. 0,06,7 0,06,0	Fr. — —	Fr. — —	Fr. — —	Fr. — —	Fr. 0,06,7 0,06,0

Kunstbauten.

Eisenbahnviadukt in Brügg. Nach Entfernung des alten Pfeilers in der Zihl, dessen Material für die Brücke der Jurabahn nach Aarberg verkauft wurde, ist dieses Bauobjekt seit März 1874 ganz beendigt. — Das vom Oberbau der alten Brücke herrührende Eisen soll theils bei den Brücken am Hagneck-Kanal zur Verwendung kommen, theils verkauft werden.

Die Straßenbrücke Brügg-Aegerten wurde bis Ende Oktober vollendet und dem Verkehr übergeben.

Es sind ferner ausgeführt worden 5 kleinere Dohlen und 6 Schalen an den Kanalböschungen.

Die Widerlager und die Eisenkonstruktion der Flurbrücke im Safnernfeld wurde verakordirt mit Vollendungstermin auf Juli 1875.

Uferversicherungen.

Die Uferböschungen am Nidau-Kanal werden bis Cote (97',0) mit Steinwurf bekleidet, über dieser Höhe theils beraast, theils angefæt.

Letztere Arbeiten werden auf die ganze Kanallänge ausgeführt, sobald die Böschungen ausgehoben sind; die Steinwürfe dagegen nur an denjenigen Stellen, wo es sich jetzt schon als nothwendig erzeigt.

An Rasenpflanzungen sind ausgeführt worden:

Zwischen See-Port auf eine Länge von	800'
" Port-Brügg links	9300'
" " rechts	1600'
" Brügg-Safnernfeld links . .	5300'
" " rechts	4900'

Steinwürfe sind erstellt:

für die Seedämme links und rechts	S.-R. 790
zwischen See und Port am linken Ufer	" 460
" " rechten	1190
" Port und Brügg am linken Ufer	" 110
" " rechten	1020
für "Drainirungen" verwendet	" 580
" die Schwellenbauten bei Brügg	" 120
" Uferversicherungen bei Bipschal	" 480
Total Steinwürfe S.-R.	4750

b. Hagneck-Kanal.

Am Hagneckeinschnitt haben die Unternehmer Gribi und Wüthrich bis Ende des Berichtsjahres 73,300 S.-R., ca. 20 % des ganzen aus Molasse bestehenden Einschnittes ausgehoben. Der Auktionspreis beträgt Fr. 4. 95 per S.-R., während im Devis von 1863 Fr. 5 per S.-R. vorgesehen war.

Davon sind 35,000 S.-R. auf die Moosseite, 38,300 S.-R. auf die Seeseite abgelagert worden.

Nachdem der Vergleich mit der Berner Torfgesellschaft bezüglich der Landerwerbung zu Stande gekommen, konnte der Vollendungstermin, für welchen im Vertrag mit Herren Gribi und Wüthrich $2\frac{1}{2}$ Jahre Bauzeit bestimmt ist, auf den 1. März 1877 festgestellt werden.

Die Verlegung des Weges der Torfgesellschaft in Hagneck ist ausgeführt.

Für den Abfluß des durch die Ablagerungen im Moos vom Kanal abgeschnittenen Wassers wurde ein Graben und eine Dohle bei Nr. 244 angelegt.

Im Frühjahr 1875 soll der Leitkanal vom Hagneckeinschnitt aufwärts bis wenigstens zur Siselen-Walperswyl-Straße in Angriff genommen werden.

H. Landankäufe und Verkäufe.

1. Nidau-Büren-Kanal.

Die Landerwerbung beschränkt sich auf den Ankauf von 19 geringen Landstücken für Parallelwege und Zufahrten bei der neuen Flurbrücke in Safnern, im Halte von 12,500 □'. Zwanzig Stücke mit 15,500 □' sind noch zu erwerben.

Die Versteigerung über Landabschnitte und Auffüllungen an der Zihl, abgehalten am 9. März 1874, führte zur verkaufsweisen Hingabe von 10 und durch spätere Angebote von 4 weiteren Parzellen des Unternehmens.

2. Aarberg-Hagneck-Kanal.

Die im leßtjährigen Berichte erwähnte gerichtliche Expropriation gegen 5 Grundbesitzer in Hagneck kam erst im Sep-

tember durch oberinstanzliches Urtheil zum Abschluße. Zwölf weitere Kaufverträge kamen auf gütlichem Wege zu Stande, ebenso der Ankauf von 28 Joch. Moosland der Burgergemeinde Täuffelen-Gerlafingen, welche der Berner Torfgesellschaft zur temporären Torfausbeutung hingeliehen waren, und des zum Kanal benötigten Landes vom Torfmoos der Burgergemeinde Epsach. Abgesehen vom sofort hienach zu berührenden Fall, ist damit die Landerwerbung für den großen Hagneck einschnitt mit Einschluß der Straßenverlegung gegen Lüscherz in den Gemeindsbezirken Hagneck, Lüscherz, Täuffelen und Epsach erledigt.

Auch die bedeutendste und schwierigste Expropriation des Unternehmens der Jura-Gewässer-Korrektion, diejenige der Berner Torfgesellschaft in Hagneck, gelangte im Berichtsjahre zum definitiven Abschluße. Das nach langer Verzögerung endlich im Juni eingereichte Befinden der drei gerichtlichen, erstinstanzlichen Schätzungsxperten lief, obwohl in den Hauptpunkten und Motiven einig gehend, auf zwei Schätzungssummen hinaus. Zwei Experten setzten in ihrem Majoritätsgutachten die gesammte an die Torfgesellschaft auszurichtende Entschädigungssumme auf Fr. 248,855. 75 fest, während ein dritter Experte als Minorität eine Schätzungssumme von Fr. 306,100 herausbrachte. Alle drei Experten behaften außerdem das Unternehmen übereinstimmend mit der Erstellung eines neuen Tunnels am Platze des durch den Kanalbau zerstörten bisherigen. Nach Größnung des Befindens langten von Seite der Torfgesellschaft Anträge ein, daß weitere gerichtliche Verfahren fallen zu lassen und durch Abschließung eines Vergleiches auf Grundlage des Majoritätsgutachtens das Expropriationsgeschäft zu beenden, wobei jene insbesondere Gewicht darauf legte, daß das Unternehmen sie als Gegenleistung für ihren Verzicht auf den Bau eines neuen Tunnels mit einer entsprechenden Geldsumme abfinde. Die Vertreter des Unternehmens, in der Voraussicht, bei einem oberinstanzlichen Schätzungsverfahren eher schlimmer als besser wegzukommen und die Auszahlung einer anständigen Entschädigungssumme dem Bau eines neuen Tunnels vorziehend, traten auf Unterhandlungen ein, und nach mehrfacher Berathung kam endlich ein Vergleich zu Stande, wonach das Unternehmen der Berner Torfgesellschaft eine Entschädigungssumme von Fr. 248,855. 75 und am Platze eines neuen Tunnels Fr. 140,000, im Ganzen also

Fr. 388,855. 75 auszurichten hatte. Diese Summe wurde am 31. Oktober letzthin zu Handen der Gesellschaft gerichtlich depo- nirt und damit ausbezahlt.

Gegen Ende 1874 sah sich das Unternehmen veranlaßt, infolge des Baues der Brohethal-Eisenbahn auch in Aarberg mit den Landerwerbungen für den Hagneck-Kanal zu beginnen. Grund dazu war einerseits die Besorgniß vor sehr hohen Land- preisen, wenn man die Landerwerbung in dem gemeinsamen Gebiete des Kanals und der Eisenbahn der letztern überlasse, anderseits eine Offerte derselben zur unentgeldlichen Aushebung eines Kanaltheiles, wenn man ihr das Terrain zur Verfügung stelle. Da die gütlichen Unterhandlungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, wurde gegen sieben Grundbesitzer die gerichtliche Expropriation eingeleitet und auch erinstanzlich beendigt, wobei es wohl sein Bewenden haben wird. Gütlich wurde der Hof, Einschlag genannt, angekauft.

In Hagneck wurden zwei verfügbare Landabschnitte wieder veräußert.

Zu einer neuen Kategorie von Landerwerbungen führten die in der Nähe von Bipschal bei Ligerz schon im Jahr 1872 und sodann im Oktober 1874, dießmal in starkem Maße eingetretenen Einstürze am linken Bielerseeufer, wodurch einige Mannwerk Reben verloren gingen und ein doppeltes Wohnhaus abgebrochen werden mußte. Der Ausschuß beschloß, dem Rechtsstandpunkte unvorgreiflich, das versunkene Grundeigen- thum anzukaufen resp. zu entschädigen, welche Verfügung sofort vollzogen wurde. Ein Entgegenkommen der Geschädigten durch anständige Preisforderungen erleichterte den Abschluß der da- herigen Verträge mit geringen Ausnahmen.

3. Strandbodenverkäufe.

Im Jahre 1874 kamen bedeutende Verkäufe zum Ab- schlusse. Es wurden nämlich veräußert:

Dem Burgerspital von Bern aller Strandboden um die St. Petersinsel herum, ca. 144 Zuch., um Fr. 12,000.

Dem Staate Bern aller Strandboden zwischen der obern Zihl und der Schützenländte zu Erlach, um den Preis von 80 Fr. per Zuchart.

An Wirth Riesen auf der Ländte ein Stück Zihlauffüllung um $2\frac{1}{2}$ Rp. per \square' und an Zieglermeister Weibel daselbst der unverkaufte Rest des Seestrandes hinter dem Schlosse Nidau um $1\frac{1}{4}$ Rp. per \square' .

An eine Anzahl Privaten, meist Anstößer längs dem linken Bielerseeufer, die vorher eingetheilten und vermessenen Parzellen um einen verschiedenen vorher genehmigten Schätzungspreis, nämlich 84 Parzellen im Gemeindsbezirk Neuenstadt, 42 im Bezirk Ligerz, 106 im Bezirk Twann, 21 zu Lüscherz-Alferme und 19 Parzellen zu Vinelz.

An Herrn Landolt $27\frac{1}{2}$ Fuch. bei seinem Budlehgut zu Vinelz um Fr. 200 per Fucharte.

An verschiedene Partikularen zu Erlach und Vinelz eine Anzahl Parzellen des dortigen Strandbodens.

An Wilhelm Römer in Biel eine Strandfläche vor seinem Haus von ca. $21\frac{1}{2}$ Fuch um Fr. 25,500.

Zu verkaufen bleibt noch übrig etwa zwei Drittel der Strandparzellen am linken Bielerseeufer, eine Anzahl solcher zu Erlach und Vinelz, mit Inbegriff des Heidenweges, und aller Strandboden von Lüscherz bis Lattrigen auf dem rechten Seeufer. Die Hauptfache und das Werthvollste ist veräußert. Der Erlös lässt sich erst im nächsten Jahre genau feststellen, weil viele Titel noch nicht ausgefertigt sind.

Von den verkauften Strandboden-Parzellen sind Bezugsanweisungen im Betrage von Fr. 127,249. 32 ausgestellt worden, von welcher Summe pro 1874 Fr. 45,926. 90 bei der Kantonskasse einbezahlt worden sind.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Mit Ausnahme einer infolge Versehen nöthig gewordenen Berichtigung in Brügg gingen in dieser Sache keine Veränderungen vor.

Der zu veräußernde Seestrandboden, sowie die Auffüllungen des alten Zihlbettes waren schon durch frühere Marchungen aus dem Perimeter ausgeschlossen.

K. Parzellarvermessung.

Diese erlitt nur geringfügige Aenderungen durch Berichtigung. Absolut nothwendig ist eine Planrevision im Gebiete des Narenlaufes. Vor Ableitung der Nare in den Bielersee kann dieß jedoch nur in ganz provisorischer Weise stattfinden.

L. Erste Schätzung des Grundeigenthums.

Die öffentliche Auflage derselben fand im Februar 1874 statt. Es wurden ziemlich viele Einsprachen dagegen eingereicht und dieselben der Schätzungscommission zur Begutachtung überwiesen. Der Schlussbericht derselben liegt noch nicht vor.

M. Einzahlung der Grundeigenthümer.

Die diesjährige Einzahlung (Beiträge der Grundeigenthümer pro 1873) erfolgte auf Grundlage der neuerdings revidirten Bezugslisten und hatte das erfreuliche Resultat, daß nur ganz wenige Einsprachen einlangten, welchen für den nächsten Bezug Rechnung getragen werden soll.

Eine billigere Vertheilung der Entsumpfungskosten steht mit Recht von der neuen provisorischen Schätzung des Mehrwerthes zu erwarten. Nachdem die bezügliche, im letzten Jahresbericht mitgetheilte Verordnung die Sanktion der Abgeordneten-Versammlung und des Regierungsrathes erhalten hatte, schritt der Ausschuß zur Vollziehung derselben, indem er die Schätzungscommission aus den Herren Großrath Vogel in Wangen, Großrath Lehmann in Rüdtlichen und alt Großrath Bangerter in Dozigen bestellte, denen die Herren Ausschußmitglieder Wehren und Abrecht als Supleanten, Herr Monnard von Thun als Sekretär beigegeben wurden. Diese Commission schritt zuerst zur Mehrwerthschätzung im Amtsbezirk Erlach, vollendete dieselbe und begann diejenige im Amt Nalberg. Leider reichten die Herren Vogel und Lehmann im August ihre Demission ein, nachdem kaum 11 Gemeinden von 66 eingeschätzt waren, und damit gerieth die ganze Schätzungsarbeit in's Stocken. Die Wiederaufnahme derselben hat im kommenden Frühling statzufinden, sobald für einige wichtige Punkte die nöthige Abklärung und Lösung gefunden ist.

Auf Rechnung der ersten Einzahlung sind mit Inbegriff	
der Voreinzahlungen pro 1871 . . .	Fr. 684,839. 25
Zweite Einzahlung pro 1872 . . .	" 281,356. 18
Dritte " " 1873 . . .	" 200,000. —
	Fr. 1,166,195. 43

Der Bezug für die dritte Einzahlung ist jedoch noch nicht beendigt und wird sich voraussichtlich auf Fr. 250,000 be- laufen, so daß der bisher eingegangene Gesamtbeitrag der Grundeigenthümer auf circa Fr. 1,210,000 ansteigt. Die Aus- stände der einzelnen Gemeinden werden jeweilen in ein Ver- zeichniß getragen und gedruckt ausgetheilt.

Es ist ein großer Nebelstand und erschwert das Rechnungs- wesen ungemein, daß die Jahresbeiträge je in zwei ver- schiedenen Verwaltungsjahren im Dezember und Januar bezogen werden. Das Unternehmen erleidet dabei ohne Nutzen für die Einzahler erhebliche finanzielle Einbußen.

Diesem Nebelstande muß dadurch abgeholfen werden, daß der Beginn der jährlichen Einzahlungen statt auf 1. Dezember auf 1. November und der Schluß des Bezugs auf 31. De- zember statt erst auf 31. Januar gesetzt wird.

N. Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1874.

Kosten:

Bau-Conto	Fr. 5,776,340. 17
Werkstätte	— —
Zinse und Anleihenkosten "	480,439. 81
Summa Kosten	Fr. 6,256,779. 98

Beiträge:

Beiträge des Bundes . .	Fr. 2,418,442. 94
Beiträge des Staates . .	" 800,000. —
Beiträge der Grundeigen- thümer	" 1,015,078. 91
Summa Beiträge	Fr. 4,233,521. 85
Mehr ausgaben	Fr. 2,023,258. 13

P a s s i v e n :

Unleihen	Fr. 2,000,000.	—
Schwellenfond	45,926.	90
Cautionen	13,200.	—
Momentane Geldaufnahmen „	500,000.	—
Summa Passiven	Fr. 2,559,126.	90

A k t i v e n :

Kantonskasse	Fr. 517,869.	10
Baukasse	13,723.	17
Seeuferversicherung	4,276.	50
Summa Aktiven	Fr. 535,868.	77

R e i n e P a s s i v e n gleich den
Mehrausgaben Fr. 2,023,258. 13

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

Administration und Allgemeines . Fr. 468,697. 85

N i d a u - K a n a l :

Landentschädigung . . .	Fr. 369,968.	21
Erdarbeiten	3,590,512.	14
Bersicherungen	152,388.	36
Brücken und Dohlen . . .	416,271.	16
Wege	4,293.	75
	„	4,533,433. 62
	Fr. 5,002,131. 47	

H a g n e c k - K a n a l :

Landentschädigung . . .	Fr. 409,830.	45
Erdarbeiten	338,470.	80
Bersicherungen	—	—
Brücken und Dohlen . . .	4,000.	—
Wege	21,907.	45
	Fr. 774,208. 70	
Summa Bau-Conto	Fr. 5,776,340.	17

O. Bauprogramm pro 1875.

Es werden für das Jahr 1875 folgende Bauten in Aussicht genommen:

I. Nidau-Kanal.

1. Fortsetzung des Kanals zwischen Port und Brügg mit Belassung des Abflusshindernisses beim Pfeidwald.
2. Vollendung des Kanals zwischen Brügg und Safnernfeld.
3. Bau der Flurbrücke im Safnernfeld.
4. Uferversicherungen im Kanal und bei Bipschal.

II. Hagneck-Kanal.

1. Fortsetzung des Hagneckeinschnittes.
2. Aushub von Leitkanälen flussaufwärts.
3. Bau der eisernen Brücke bei Hagneck.

P. Finanzprogramm pro 1875.

Es können für die Bauten des Jahres 1875 verwendet werden:

1. Die Kassarestanz auf 31. Dezember 1874; nach Abzug des auf 1. April 1875 zurückzuzahlenden momentanen Anleihe von Fr. 500,000 beträgt dieselbe Fr.	35,866.77
2. Beitrag der Grundeigenthümer . . . "	260,000.—
3. Beitrag des Bundes "	315,000.—
4. Beitrag des Staates Bern "	200,000.—
5. Erlös aus dem Betriebsmaterial &c. . . "	200,000.—
	Fr. 1,010,868.77

Der Voranschlag der Ausgaben pro 1875 gestaltet sich annähernd wie folgt:

I. Administration u. Allgemeines Fr. 60,000.—

II. Nidau-Kanal:

a. Landerwerb . . .	Fr. 2,000.—
b. Erdarbeiten . . .	" 133,000.—
c. Versicherungen . . .	" 100,000.—
(Kanal u. Seeufer.)	
d. Kunsthäuten . . .	" 40,000.—
e. Wege	" 5,000.—
	—————
	" 280,000.—

III. Hagned-Kanal:

a. Landerwerb . . .	Fr. 50,000.—
b. Erdarbeiten . . .	" 530,000.—
c. Kunsthäuten . . .	" 85,000.—
d. Wege	" 5,000.—
	—————
	" 670,000.—

Total Fr. 1,010,000.—

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das Unternehmen für die Bauten des Jahres 1875 die nöthigen Geldmittel noch besitzt. Für die Vollendung des Werkes und die Amortisation des nun aufgebrauchten ersten Anleihens im Betrage von zwei Millionen genügen jedoch die jährlichen Beiträge des Bundes, des Kantons und der Grundbesitzer nicht, so daß die Aufnahme eines zweiten Anleihens im Betrage von wenigstens einer Million um so nothwendiger wird, wenn eine Erleichterung der jährlichen Einzahlungen der Grundeigenthümer stattfinden soll.

Das bezügliche Finanzprogramm ist von der Entzumpfungsdirektion ausgearbeitet und liegt zur Vorlage an die Abgeordneten-Versammlung und den Regierungsrath bereit.

Q. Vergleichung des Voranschlags von 1863 mit den wirklichen Kosten auf 31. Dezember 1874
für den Niida-Kanal.

Der Voranschlag von 1863 steht an:	Voranschlag.		Verausgabt auf 31. Dezember 1874.		Noch verfügbar.		Weberschritten.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landverh.	480,000	—	371,353	71	108,646	29	—	—
2. Grabarbeiten bis Mettenried	3,200,000	—	3,534,338	49	—	—	334,338	49
3. Uferver sicherung u. Zeitwerke	700,000	—	147,733	96	552,266	04	—	—
4. Rundhauen	320,000	—	417,432	91	—	—	97,432	91
5. Administration und Allgemeines	968,000	—	466,282	25	501,717	75	—	—
	5,668,000	—	4,937,141	32	1,162,630	08	431,771	40
Noch verfügbar	Fr. 730,858. 68		Fr. 730,858. 68					

R. Binnenkorrektion im Seeland.

Die Bildung von Entsumpfungsgesellschaften zum Zwecke der Ausführung der Entsumpfungsanäle in den verschiedenen Moosgebieten will nicht recht vorwärts, und es hat sich bereits die Ansicht geltend gemacht, daß es viel besser wäre, wenn das Unternehmen der Jura-Gewässer-Korrektion auch die Binnenkorrektion ausführen würde. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Entsumpfungsdirektion zu ersuchen, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten und dieselbe in Einklang mit dem allgemeinen Finanzprogramm zu bringen.

Unstreitig würden diese Kanalanlagen rationeller und ebenso billig durch das allgemeine Unternehmen gemacht werden können, als durch die einzelnen Moosgemeinden, und da die Gesamtkosten der Binnenkorrektion verhältnismäßig sehr gering sind, so würden dadurch keine erheblichen finanziellen Verlegenheiten entstehen.

Die rasche Inangriffnahme der Binnenkorrektion ist aber um so dringender, als die beteiligten Grundeigentümer ohne dieselbe nicht in den vollen Genuss des Korrektionswerkes gelangen können.

Infolge Vergleichs mit der Berner Torfgesellschaft ist auch der Betrieb der Kanalmühle bei Treiten eingestellt worden, so daß endlich die dortige Wasserstauung beseitigt ist.

S. Pfahlbauten.

Die Ausbeutung der Pfahlbaustationen am Bielersee (Lüscherz, Mörigen und Schaffis) hatte ein ganz befriedigendes Resultat. Die Zahl der Fundgegenstände ist außerordentlich groß, namentlich aus der Steinzeit. Es erfordert jedoch viele Mühe und Arbeit, um die einzelnen Stücke zu reinigen und zu flicken, überhaupt in einen anschaulichen, haltbaren Zustand zu bringen. Ueber den Verkaufswert machten die Alterthumsforscher, Herr Dr. Uhlmann in Münchenbuchsee und Herr Messikommer aus Wetzikon im Kanton Zürich, eine detaillierte Schätzung.

Nachdem die bernischen und schweizerischen Museen und Schulen (Bern, Burgdorf, Neuenstadt, St. Immer, Marau,

Basel, St. Gallen, Trogen, Luzern, Chur, Genf) ihre Auswahl getroffen hatten, wurden auch an englische und amerikanische Museen einzelne Kollektionen gegen Zahlung verabfolgt. Die Gesamtausgaben betragen bis Ende des Berichtsjahres für die Ausgrabungen und Zusammenstellungen der Fundgegenstände Fr. 5000, während bis dato die Einnahmen sich ebenfalls nicht höher als auf Fr. 5000 belaufen; der Verkauf dauert jedoch fort und es steht ein Einnahme-Überschuss zu Gunsten des Schwellenfundus in ziemlich sicherer Aussicht.

Die Höhe des Bielersees in der Steinzeit scheint ungefähr den Wasserständen nach der Korrektion zu entsprechen (mittlerer Wasserstand Quote 94), während in der späteren Bronzezeit der Seespiegel schon annähernd die Höhe vor der Korrektion erreicht haben mußte.

Von den im Nidau-Kanal bei Gottstadt und Scheuren ausgebaggerten tausendjährigen Eichen sind 3 Querschnitte und ein Wurzelstock im hiesigen botanischen Garten ausgestellt. Der Durchmesser der größten Eiche beträgt auf Brusthöhe $6\frac{1}{2}$ Fuß, am Wurzelstock 9 Fuß. Der Stamm dieser Rieseneiche hatte einen Kubinhalt von 1060 Kubikfuß, die zweitgrößte 980 Kubikfuß, die dritte 720 Kubikfuß; an der nämlichen Baustelle stieß man auf einen ganzen Wald von Eichen und Dählen.

Die übrigen Fundgegenstände der Jura-Gewässer-Korrektion sind im antiquarischen Museum der Stadtbibliothek in Bern aufgestellt.

Ein einläßlicher, höchst interessanter Bericht ist von Herrn Großrath und Ingenieur Edmund von Zellenberg ausgearbeitet und in den „Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft“ abgedruckt worden. Separatabdrücke können auf der Entsumpfungsdirektion gratis bezogen werden.

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Die technische Oberaufsicht wird durch Herrn Bezirks-Ingenieur Aebi in Interlaken besorgt. Als leitender Ingenieur funktionirt Herr Alfred Leuch in Meiringen. Als Bauführer, namentlich zum Bau der Thalsperren im Alpbach und Haufenbach, wurde Herr Andreas Abplanalp von Meiringen angestellt.

B. Vorarbeiten.

Vollendet wurden die Baupläne und Kostenberechnungen folgender Werke:

1. Falcherenbachkanal (oberhalb Balmweid in die Aare).
2. Verlängerung des Krautbachkanals.
3. Guntlerenkanal.
4. Tieferlegung des Hauptkanals.
5. Gelben Gießen-Brücke.
6. Umänderung der Flurbrücken.

Endlich wurde mit der Ausarbeitung des vollständigen Verbauungsprojektes für den Alp- und Haufenbach begonnen.

C. Bauverwaltung.

1. Aarekorrektion.

a. Die im vorjährigen Berichte vorgesehenen Arbeiten des 8. Aarloses konnten in Folge verschiedener Verumstädungen nicht vorgenommen werden. Dagegen ist für den Anfang des Jahres 1875 die Inangriffnahme folgender Werke angeordnet:

1. Der nothwendigsten Reparaturen an den rechtseitigen Aarschwellen;
2. des linkseitigen Parallelwerkes von der Willigenbrücke bis zu Nr. 393;
3. des linkseitigen Parallelwerkes von Nr. 409—414.

b. In Folge außerordentlicher Hochwasser, besonders durch dasjenige vom 31. Juli, hatten wir zwei bedeutende Dammbrüche im 5. Narloos zu beklagen, wobei nebst dem Damm die Hälfte der Poststraße gegenüber dem Hirsinollen weggespült wurde. An den Kulturen war der Schaden unbedeutend.

Der eine Dammbruch fand an einer Stelle statt, wo die Nare sich noch nicht hinlänglich vertieft hatte und das Hochwasser die Dammkrone angreifen konnte; der andere in einem Gebiete, wo die Steinböschungen des Niederwasserprofils — zum Zwecke der Verlandung des alten Flussbettes — noch nicht hoch genug ausgeführt waren und der Strom mit großer Gewalt in die noch unregelmäßigen Vorländer eindringen konnte. Wäre das Querprofil der Nare auf die ganze Länge der Korrektion plangemäß vollendet gewesen, so hätte ein Dammbruch nicht erfolgen können. Der leitende Ingenieur erhielt daher den Auftrag, die nöthigen Ergänzungsbauten mit aller Beförderung in Angriff zu nehmen, die zu niedrigen Steinböschungen an den betreffenden Stellen zu erhöhen, die Unebenheiten in den Vorländern, die einerseits durch Auskolkungen, andererseits durch Materialablagerungen entstanden waren, auszugleichen; überhaupt auf rasche Herstellung des Normalprofiles hinzuwirken.

Um dem Einschneiden der Flussöhle künstlich nachzuholen, werden jeweilen beim niedrigsten Wasserstande während des Winters die größten Steine aus dem Flussbette ausgehoben und an die Ufer gelegt, eine Maßregel, die sich bis jetzt als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Da jedoch unterhalb der Dammbrüche die Sohle sich auf einige tausend Fuß Länge bis auf annähernd 2 Fuß wieder erhöhte, so muß zur Beseitigung dieser lokalen Erhöhung und um dem Wasser die nöthige Stoßkraft zu verleihen, ein Leitkanal von 15' Breite und 3' Tiefe ausgehoben werden. Während dieser Grabarbeit wird die Nare durch einen Hülfskanal in der Funzleren abgeleitet.

c. Ferner wurde durch das Hochwasser des Alpbaches vom 19. Juni der Kopf der Alpbachschale fortgerissen, so daß ein neuer mit Pfahlrostfundirung erstellt werden muß.

d. Endlich wurde auch die provisorische Brücke über den gelben Gießen durch das Hochwasser in Folge der oberhalb stattgefundenen Dammbrüche fortgerissen. Dieselbe wird nun

definitiv auf 15' Spannweite mit steinernen Widerlagern und eisernem Oberbau ausgeführt und bis Ende April vollendet sein, so daß alsdann die neue Poststraße Brienz-Meiringen wieder auf ihre ganze Länge mit Sicherheit befahren werden kann.

2. Entspannung.

Vollendet und abgenommen wurde der Häusenbachkanal. In Ausführung und bis im Frühling 1875 vollendet sind nachfolgende Kanäle:

1. Falcherenbachkanal (oberhalb Balmweid in die Aare).
2. Krautbachkanalverlängerung.
3. Tieferlegung des Hauptkanals.
4. Unterheidkanal.
5. Dohle im Heidli.

Durch das Hochwasser vom 31. Juli wurde auch der Hauptkanal stark beschädigt, so daß in den untern Loosen die Steinböschung reparirt werden mußte,

Auch die Flurstraßen im Bezirk der Gemeinde Brienz wurden vielfach zerstört und die Flurbrücke über den Hauptkanal im Birchenthal fortgerissen.

Höchst zweckmäßig wäre die successive Erzeugung der im Verfalle befindlichen hölzernen Kanalbrücken durch eisernen Oberbau.

3. Wildbäche.

a. Alpbach. In Ausführung ist die Thalsperre Nr. 3 beim sog. Portsteg, sowie Entwässerungen in der Rutschhalden im Brunni.

b. Häusenbach. Hier können die Verbauungsarbeiten erst im Laufe 1875 in Angriff genommen werden.

D. Bauprogramm pro 1875.

1. Vollendung der begonnenen Arbeiten im 8. Narloos.
2. Erstellung des Alpbachschalenkopfes.
3. Vollendung der gelben Gießen Brücke.
4. Herstellung der Flurbrücken.
5. Vollendung der begonnenen Entwässerungskanäle.
6. Guntlerenkanal.
7. Faulbach.
8. Fortsetzung der Thalsperrbauten im Alpbach und Beginn derselben im Häusenbach.

E. Rechnung.

Stand auf 31. Dezember 1874.

Kosten:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bau-Conto	1,680,708.	04		
Zinse und Anleihenkosten	362,167.	59		
			2,042,875.	63

Beiträge:

Staat Bern	400,000.	—		
Grundeigenthümer im Thal- boden	205,769.	48		
Grundeigenthümer im Wild- bachgebiet	—	—	605,769.	48
Mehrausgaben			1,437,106.	15

Passiven:

Anleihen bei der Eidg. Bank	600,000.	—		
Hypothekarkasse	267,913.	57		
Kantonskasse	569,192.	58		
			1,437,106.	15

Gleich den Mehrausgaben.

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Administration und Allgemeines	142,078.	45		
Wildbäche-Verbauungen	16,544.	41		
Aarkorrektion: Landentschädigung 120,326. 18				
" Erdarbeiten	356,863.	62		
" Versicherungen	607,909.	04		
" Brücken u. Dohlen	9,581.	37		
" Wege	43,130.	74		
			1,137,810.	95
Entsumpfung: Landentschädigung 58,936. 90				
" Erdarbeiten	132,811.	44		
" Versicherungen	131,103.	46		
" Brücken u. Dohlen 25,791. 06				
" Wege	35,631.	37		
			384,274.	23
Summa Bau-Conto wie oben			1,680,708.	04

Der Stand der Arbeiten ist nun soweit vorgerückt, daß sämmtliche noch auszuführenden Bauten im Thal bis Ende Mai 1875 vollendet sein werden und die Wirkungen der ausgeführten Korrektionsarbeiten abzuwarten sind, bevor man neue Bauten in Angriff nimmt. Die Stelle eines ständigen leitenden Ingenieurs kann daher auf Mitte des Jahres 1875 aufgehoben werden; dagegen ist die Beibehaltung eines Bau-Aufsehers immer noch nothwendig, namentlich für die Thalsperrbauten.

Eine auf kommenden Frühling angeordnete technische Expertise durch die Herren Oberst La Nicca aus Chur, Oberst Fraisse aus Lausanne und Ober-Ingenieur Bridel aus Biel wird die Ausführung und Vollendung des ganzen Werkes einer einlässlichen Prüfung unterwerfen; das daherige Gutachten soll in den nächsten Jahresbericht aufgenommen werden.

F. finanzielle Lage des Unternehmens.

Aus der vorstehenden Rechnung geht hervor, daß die Gesamtkosten des Unternehmens bis Ende 1874 bereits Fr. 2,042,875. 63 betragen, an welche Summe der Staat und die Grundeigentümer zusammen Fr. 605,769. 48 Beiträge leisteten; das Unternehmen mithin eine Schuldenlast von Fr. 1,437,106. 15 besitzt, die bis zum Abschluß der Bauten wohl bis auf 1 $\frac{1}{2}$ Millionen ansteigen wird.

Der Bau-Conto, welcher dato eine Gesamtsumme von Fr. 1,680,708. 04 aufweist, wird bis zur Beendigung des Werkes 1 $\frac{3}{4}$ Millionen betragen; zieht man hievon den Staatsbeitrag mit $\frac{1}{2}$ Million ab, so bleiben noch Fr. 1,250,000 zu Lasten der Grundbesitzer. Das beitragspflichtige Gebiet umfaßt aber nur 2800 Fucharten, so daß die reinen Entzumpfungskosten für die Grundeigentümer per Fucharte durchschnittlich auf annähernd Fr. 450 zu stehen kommen, wozu noch die Zinse und Anleihenkosten zu addiren sind.

Zur Bestreitung der Kosten der Ausführung der Korrektionsarbeiten wurde bei Beginn des Unternehmens bei der eidgenössischen Bank in Bern ein Anleihen von Fr. 800,000 aufgenommen, welches unter Staatsgarantie zu 5% verzinst und in jährlichen Raten von Fr. 40,000 abbezahlt werden

muß. Ein zweites Anleihen wurde bei der bernischen Hypothekarkasse im Betrage von Fr. 300,000 kontrahirt; hiervon muß jährlich 7% als Zins und Annuität bezahlt werden. Der Vorschuß des Kantons, welchen derselbe über seinen gesetzlichen Beitrag hinaus machte, betrug schon auf Ende 1873 rund Fr. 400,000 und hat sich seither noch vermehrt. Nimmt man nun an, dieser Vorschuß müsse im gleichen Verhältniß zurückbezahlt werden wie das Anleihen der Hypothekarkasse, so ergiebt sich für die Rückzahlungen der Grundeigenthümer folgende Tabelle, aus welcher die enorme Schuldenlast derselben ersichtlich ist:

(siehe Seite 100).

Gläubiger.

	Eidg. Bank.	Hypothe ^k .	Staat. ^{1) 2)}	Total der jährl. Einzahlungen.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1870	80,150			80,150
1871	78,145	21,000		99,145
1872	76,140	21,000		97,140
1873	74,135	21,000		95,135
1874	72,130	21,000		93,130
1875	70,125	21,000	28,000	119,125
1876	68,120	21,000	28,000	117,120
1877	66,115	21,000	28,000	115,115
1878	64,110	21,000	28,000	113,110
1879	62,105	21,000	28,000	111,105
1880	60,100	21,000	28,000	109,100
1881	58,095	21,000	28,000	107,095
1882	56,090	21,000	28,000	105,090
1883	54,085	21,000	28,000	103,085
1884	52,080	21,000	28,000	101,080
1885	50,075	21,000	28,000	99,075
1886	48,070	21,000	28,000	97,070
1887	46,065	21,000	28,000	95,065
1888	44,060	21,000	28,000	93,060
1889	42,055 ³⁾	21,000	28,000	91,055
1890		21,000	28,000	49,000
1891		21,000	28,000	49,000
1892		21,000	28,000	49,000
1893		21,000	28,000	49,000
1894		8,331 ⁴⁾	28,000	36,331
1895			28,000	28,000
1896			28,000	28,000
1897			28,000	28,000
1898			11,108 ⁵⁾	11,108
Summa	1,222,050	491,331	655,108	2,368,489

¹⁾ Die Rückzahlung der Vorschüsse des Staates beginnt erst nach Vollendung des Unternehmens, zum 1. Mal im Jahr 1875.

²⁾ Dieser Vorschuß des Staates ist nicht zu verwechseln mit den 500,000 Franken, welche der Staat als Subvention gegeben hat. Die Fr. 400,000 hat der Staat dem Unternehmen vorgeschossen, als die Anleihen von Fr. 800,000 und Fr. 300,000 nicht ausreichten.

³⁾ Rest der Abzahlung an die Eidg. Bank.

⁴⁾ Rest des noch abzuzahlenden Kapitals an die Hypo-

the Kärfasse Fr. 7,972. 19
Jahreszins " 358. 75

Summa Fr. 8,331. —

5) Rest des noch abzuzahlenden Kapitals an den Staat Fr. 10,629. 58
Jahreszins " 478. 33

Summa Fr. 11,108. —

Diese übermäßige Belastung während einer langen Reihe von Annuitätsjahren ist für die Beteiligten geradezu erdrückend und macht es den Grundeigenthümern unmöglich, überdies noch den nöthigen Aufwand für die Kultivirung des Bodens zu erzwingen.

In dieser Noth wandten sich die Haslethaler mit dem Gesuch an die Bundesbehörden: „es möchte der Bund das Unternehmen der Aarkorrektion und Verbauung der Wildbäche im Haslethal mit einem angemessenen Beitrag unterstützen, im gleichen Maße, wie er ähnliche Unternehmungen (Rhein und Rhone) unterstützt habe.“ Der Bundesrat wies aber dieses vom Regierungsrath eindringlich unterstützte Gesuch ab, trotzdem in der begleitenden Druckschrift die mißliche finanzielle Lage der Betheiligten und die Subventionsbedürftigkeit des Unternehmens schlagend nachgewiesen war. Die vom Bundesrat angeführten Abweisungsgründe bestanden hauptsächlich darin, daß die gegenwärtige unabgeklärte Finanzlage des Bundes derartige Subventionen nicht erlaube, und er überhaupt nur solche Werke unterstützen könne, die von Anfang an unter seiner Aufsicht und Mitwirkung ausgeführt worden seien. Wir hoffen jedoch zuversichtlich von dem Billigkeitsgefühl der Bundesbehörden, daß sie diesem so gelungenen Werke, sobald es die finanziellen Mittel irgendwie gestatten, ihre Unterstützung nicht versagen werden. Man wird es doch

wohl den Grundbesitzern und Gemeinden nicht zum Vorwurf machen wollen, daß sie zuerst sich selbst zu helfen suchten, bevor sie an die Mithilfe des Bundes appellirten.

Allein auch der Kanton muß tiefer in die Tasche greifen, als er nach dem Dekret vom 1. Februar 1866 sich verpflichtet hatte. Der Staatsbeitrag von bloß einem Dritttheil und nur an die Kosten der Alarkorrektion und die Wildbachverbauungen, ohne Anrechnung der sehr bedeutenden Entsumpfungskanäle, genügt nicht und ist den dortigen Verhältnissen nicht entsprechend; derselbe sollte wenigstens auf die Hälfte dieser Kosten erhöht werden.

Aber auch die betheiligten Grundbesitzer sollten sich mehr anstrengen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, um nicht durch nachlässige Einzahlungen ihre Schuldenlast noch zu vergrößern.

Die Betheiligten hätten für die Jahre 1870, 1871, 1872 und 1873 an Zins und Amortisation der beiden Anleihen Fr. 371,570 abtragen sollen; einbezahlt wurden jedoch nur Fr. 205,769. 48 und dies erst auf Ende 1874, mithin zu wenig Fr. 165,800. 52. Die Zins- und Amortisationsquote pro 1874 beträgt Fr. 93,130; hieran ist bis Ende des Berichtsjahres noch kein Rappen auf der Kantonskasse eingegangen. Die Betheiligten sind somit auf 31. Dezember 1874 um Fr. 258,930. 52 mit ihren Einzahlungen im Rückstand.

Die Gemeinden Brienz, Hoffstetten, Brienzwiler und Meiringen haben zusammen die beiden Anleihen von Fr. 1,100,000 aufgenommen und haften solidarisch für die richtige Verzinsung und Amortisation derselben; es ist daher vorab Sache dieser 4 Gemeinden und nicht des Staates, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn nun die Grundbesitzer ihre Einzahlungen nicht leisten können oder nicht leisten wollen, so wird der Staat wohl oder übel an die Gemeinden wachsen müssen.

3. Gürbe.

a. Untere Abtheilung: Belp-Aarre.

Diese Sektion des Unternehmens ist vollständig beendigt; die Rückzahlung der Vorschusssummen durch die beteiligten Grundbesitzer hat ihren geregelten Gang.

b. Mittlere Abtheilung: Belp-Wattenwyl.

Mit Schlußnahme vom 19. August 1874 bestätigte der Regierungsrath den Entschied des Regierungsstatthalters von Seftigen vom 21. November 1873 über die Mehrwerthschätzung im mittleren Gebiete der Gürbekorrektion zwischen Belp und Wattenwyl, soweit es die amtliche Festsetzung der provisorischen Mehrwerthbeträge betrifft; die Begehren der Refurrenten wurden abgewiesen.

Die definitive Mehrwerthschätzung ist im Jahr 1876 vorzunehmen. Bis zu deren Bestätigung werden von Seite der beteiligten Grundeigenthümer jährliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der provisorischen Schätzung erhoben, und zwar im Betrage von einem Zehntel jeder einzelnen Mehrwerthsumme, alles unter Vorbehalt der Ausgleichung nach der definitiven Schätzung und Kostenvertheilung.

Die erste Einzahlung hat am 1. November 1874 begonnen und ist in den meisten Gemeinden in ganz befriedigender Weise vor sich gegangen. Im Rückstand sind namentlich Belp, Gelterfingen, Seftigen, Kirchenthurnen und Burgistein.

Die Einzieher in den Gemeinden sind gehalten, Irrthümer in den Bezugslisten, soweit dieselben auf Namensverwechslungen, Handänderungen oder irrgen Flächenangaben Bezug haben, deutlich anzumerken und in ein Verzeichniß zu bringen; die Einreichung von Einsprachen oder Protestationen von Seite der Grundbesitzer entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Einzahlung.

Die Kosten dieser Abtheilung betragen auf 31. Dezember 1874:

a. Baukosten	Fr. 871,689. 31
b. Zinsen	Fr. 494,023. 67
<hr/>		Fr. 1,365,712. 98

Die provisorische Mehrwerthsschätzung für das 3543 Fucharten haltende Moosgebiet beläuft sich bloß auf 686,000 Franken, macht durchschnittlich nur Fr. 194 per Fucharte Entsumpfungskosten für die Grundbesitzer; es ist jedoch zu dieser Summe noch der beziehende Anteil an Zinsen zu schlagen.

Das Projekt zur Verlängerung des Gürbenkanals von Wattenwyl aufwärts bis zum Schuttkegel ist ausgearbeitet und wird in nächster Zeit dem Regierungsrathe nebst einem Bericht über den Stand und die finanzielle Lage des Unternehmens vorgelegt werden.

c. O b e r e G ü r b e : I m G e b i r g .

Die vielen, meist mit starkem Hagelschlag begleiteten, Hochgewitter des verflossenen Sommers haben auch in der oberen Gürbe, wie in so manchen andern schweizerischen Wildbächen, großen Schaden an den Schwellenbauten und Thalsperren angerichtet. Allein trotz der argen Beschädigungen und trotz des Einsturzes einiger Schwellen hat das Verbauungswerk dennoch seine guten Dienste geleistet und seinen Zweck insofern erfüllt, daß die Geschiebe im Gebirge zurückgehalten und die Kulturen des entsumpften Thalbodens vor erheblichem Schaden verschont wurden.

Die Auslagen für die Gebirgsbauten betragen bis jetzt Fr. 156,527. 57.

Zum Schutze der untern Korrektion ist die Fortsetzung der Bauten im Gebirge eine absolute Nothwendigkeit. Die dahерigen Kosten müssen zum größten Theil auf dem Mehrwerth der mittleren Gürbenabtheilung gefunden werden.

B e r n , im Januar 1875.

Der Direktor
der Forsten, Domainen und Entsumpfungen:
Rohr.